

# ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger

Fondsvertrag mit Anhang – Juni / 2024

## **Fondsleitung**

UBS Fund Management (Switzerland) AG  
Aeschenvorstadt 1  
CH-4051 Basel

## **Depotbank**

STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich  
Beethovenstrasse 19  
CH-8027 Zürich

# Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen.....	5
§ 1	Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter .....	5
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien .....	10
§ 2	Der Fondsvertrag.....	10
§ 3	Die Fondsleitung .....	10
§ 4	Die Depotbank.....	11
§ 5	Der qualifizierte Anleger .....	13
§ 6	Anteile und Anteilklassen .....	14
III.	Richtlinien der Anlagepolitik Anlagegrundsätze .....	51
§ 7	Einhaltung der Anlagevorschriften .....	51
§ 8	Anlagepolitik .....	52
§ 9	Flüssige Mittel .....	57
§ 10	Effektenleihe.....	57
§ 11	Pensionsgeschäfte .....	57
§ 12	Derivate .....	57
§ 13	Aufnahme und Gewährung von Krediten .....	60
§ 14	Belastung des Fondsvermögens .....	60
§ 15	Risikoverteilung.....	60
§ 16	Weitere Anlagebeschränkungen.....	62
§ 17	Berechnung des Nettoinventarwertes .....	63
§ 18	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen .....	64
§ 19	Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar .....	65
IV.	Vergütungen und Nebenkosten .....	65
§ 20	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger.....	65
§ 21	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen.....	66
V.	Rechenschaftsablage und Prüfung .....	68
§ 22	Rechenschaftsablage .....	68
§ 23	Prüfung.....	68
VI.	Verwendung des Erfolges .....	68
§ 24	68	
VII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen .....	69
§ 25	69	
VIII.	Umstrukturierung und Auflösung .....	69
§ 26	Vereinigung .....	69
§ 27	Umwandlung in eine andere Rechtsform .....	70
§ 28	Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung.....	72
IX.	Änderung des Fondsvertrages.....	72
X.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	72

XI.	Besonderer Teil A – ZIF Geldmarkt CHF .....	74
XII.	Besonderer Teil B – ZIF Obligationen CHF Inland.....	76
XIII.	Besonderer Teil C – ZIF Obligationen CHF Ausland .....	78
XIV.	Besonderer Teil D – ZIF Obligationen Euro .....	80
XV.	Besonderer Teil E – ZIF Obligationen Unternehmungen Euro.....	82
XVI.	Besonderer Teil F – ZIF Aktien Schweiz .....	84
XVII.	Besonderer Teil G – ZIF Aktien Europa .....	86
XVIII.	Besonderer Teil H – ZIF Aktien USA .....	88
XIX.	Besonderer Teil I – ZIF Aktien Japan.....	90
XX.	Besonderer Teil J – ZIF Aktien Emerging Markets.....	92
XXI.	Besonderer Teil K – ZIF Obligationen CHF 15+ .....	95
XXII.	Besonderer Teil L – ZIF Wandelanleihen Global .....	97
XXIII.	Besonderer Teil M – ZIF Aktien Schweiz Passiv .....	99
XXIV.	Besonderer Teil N – ZIF Aktien Europa Passiv .....	101
XXV.	Besonderer Teil O – ZIF Aktien USA Passiv .....	103
XXVI.	Besonderer Teil P – ZIF Aktien Japan Passiv .....	105
XXVII.	Besonderer Teil Q – ZIF Immobilien Indirekt Global Passiv .....	107
XXVIII.	Besonderer Teil R – ZIF Immobilien Indirekt Schweiz .....	109
XXIX.	Besonderer Teil S – ZIF Obligationen Unternehmungen USD.....	111
XXX.	Besonderer Teil T – ZIF Aktien Global Small Cap Passiv .....	113
XXXI.	Besonderer Teil U – ZIF Aktien Emerging Markets Passiv .....	115
XXXII.	Besonderer Teil V – ZIF Green Bonds Global.....	117
XXXIII.	Besonderer Teil W- ZIF Aktien Welt ex CH Passiv.....	120
<b>ANHANG 123</b>		
1.	Informationen über die Fondsleitung .....	123
1.2	Anlageberatung .....	123
1.3	Übertragung weiterer Teilaufgaben.....	124
2.	Informationen über die Depotbank .....	124
3.	Zahlstelle .....	124
4.	Prüfgesellschaft.....	124
5.	Zusätzliche Nettoinventarberechnung.....	125
6.	Ausgabe- Rücknahmekommission .....	125
7.	Risikohinweise und Due Diligence Prozess .....	125
7.1	Liquiditätsrisikomanagement .....	125
7.2	Kreditderivate .....	125
7.3	High Yield Bonds.....	125
7.4	Hedge Funds, Fund of Hedge Funds - Risikohinweis .....	125
7.5	Fund of Hedge Funds - Due Diligence Prozess .....	126
7.6	Geldmarktfonds - Risikohinweis.....	126
7.7	Anlagen in Emerging Markets Emerging Markets .....	127

8.	Nachhaltigkeitsstrategie - ZIF Green Bonds Global .....	128
9.	Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur .....	130
10.	Retrozessionen und Rabatte .....	130
11.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen .....	131
12.	Verkaufsrestriktionen .....	131
13.	Quellensteuerrückforderung durch die Fonds .....	131
14.	Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch) (gültig ab 1.1.2017) .....	131
15.	FATCA .....	132
16.	Besteuerung von Anlagen in der Volksrepublik China .....	132
17.	Benchmark/Referenzindex für das Teilvermögen ZIF Aktien Global Small Cap Passiv .....	132

## FONDSVERTRAG

Dieser Fondsvertrag bildet Grundlage für alle Zeichnungen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Fondsvertrag mit Anhang enthalten sind.

### I. Grundlagen

#### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS (nachfolgend „Umbrella-Fonds“) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger gemäss Artikel 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG"), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
  - ZIF Geldmarkt CHF
  - ZIF Obligationen CHF Inland
  - ZIF Obligationen CHF Ausland
  - ZIF Obligationen Euro
  - ZIF Obligationen Unternehmungen Euro
  - ZIF Aktien Schweiz
  - ZIF Aktien Europa
  - ZIF Aktien USA
  - ZIF Aktien Japan
  - ZIF Aktien Emerging Markets
  - ZIF Obligationen CHF 15+
  - ZIF Wandelanleihen Global
  - ZIF Aktien Schweiz Passiv
  - ZIF Aktien Europa Passiv
  - ZIF Aktien USA Passiv
  - ZIF Aktien Japan Passiv
  - ZIF Immobilien Indirekt Global Passiv
  - ZIF Immobilien Indirekt Schweiz
  - ZIF Obligationen Unternehmungen USD
  - ZIF Aktien Global Small Cap Passiv
  - ZIF Aktien Emerging Markets Passiv
  - ZIF Green Bonds Global
  - ZIF Aktien Welt ex CH Passiv
2. Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist die STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich.
4. Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide für die einzelnen Teilvermögen an international renommierte Anlageverwalter übertragen, die sich allesamt durch profunde Kenntnisse des jeweiligen Anlagemarktes auszeichnen.

## **A. ZIF Aktien Emerging Markets**

Anlageverwalter:

a) Fisher Investments, 5525 NW Fisher Creek Drive, Camas, WA 98607, USA

Der Anlageverwalter ist registriert bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC), welche von der FINMA als gleichwertig anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Fisher Investments abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

b) Wellington Management International Ltd, Cardinal Place, 80 Victoria Street, London SW1E 5JL, UK

Der Anlageverwalter untersteht der Aufsicht der Financial Conduct Authority (FCA), welche von der FINMA als gleichwertig anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Wellington Management International Ltd abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

Mit teilweiser Subdelegation der Anlageverwaltung von Wellington Management International Ltd an:

- Wellington Management Company LLP, 280 Congress Street, Boston, Massachusetts 02210, USA
- Wellington Management Hong Kong Limited, 17F, Two International Finance Centre, 8 Finance Street, Central, HongKong
- Wellington Management Japan Pte. Ltd., Palace Building 7F, 1-1-1 Marunouchi, Chiyoda-ku, Tokyo 100-0005, Japan
- Wellington Management Singapore Pte. Ltd., 8 Marina Boulevard, #03-01 Tower 1, Marina Bay Financial Centre, Singapore 018981

## **B. ZIF Aktien Emerging Markets Passiv, ZIF Aktien Europa Passiv, ZIF Aktien Japan Passiv, ZIF Aktien Schweiz Passiv, ZIF Aktien USA Passiv, ZIF Immobilien Indirekt Global Passiv, ZIF Aktien Welt ex CH Passiv**

Anlageverwalter: DWS CH AG, Hardstrasse 201, 8005 Zürich

DWS CH AG ist ein Schweizer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und unterliegt als solcher der Aufsicht durch die FINMA.

Die DWS CH AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der DWS CH AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Mit teilweiser Subdelegation der Anlageverwaltung von DWS CH AG an DWS International GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

## **C. ZIF Aktien Europa**

Anlageverwalter: JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria Embankment, London EC4Y 0JP, UK

Der Anlageverwalter untersteht der Aufsicht der FCA, welche von der FINMA als gleichwertig anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und JPMorgan Asset Management (UK) Limited abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

#### **D. ZIF Aktien Global Small Cap Passiv**

Anlageverwalter: DWS CH AG, Hardstrasse 201, 8005 Zürich

DWS CH AG ist ein Schweizer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und unterliegt als solcher der Aufsicht durch die FINMA.

Die DWS CH AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der DWS CH AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Mit teilweiser Subdelegation der Anlageverwaltung von DWS CH AG an DWS Investments UK Limited, Willis Building, 30 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AD, United Kingdom

#### **E. ZIF Aktien Japan**

Anlageverwalter: Nomura Asset Management Co., Ltd., 1-12-1 Nihonbashi, Chuoku, Tokyo, Japan.

Der Anlageverwalter untersteht der Aufsicht der japanischen Financial Services Agency, welche von der FINMA als gleichwertig anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Nomura Asset Management Co., Ltd. abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

#### **F. ZIF Aktien Schweiz**

Anlageverwalter:

a) DWS CH AG, Hardstrasse 201, 8005 Zürich

DWS CH AG ist ein Schweizer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und unterliegt als solcher der Aufsicht durch die FINMA.

Die DWS CH AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der DWS CH AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Mit teilweiser Subdelegation der Anlageverwaltung von DWS CH AG an DWS International GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main

b) Schroder Investment Management (Switzerland) AG, Central 2, 8001 Zürich

Der Anlageverwalter ist eine durch die FINMA beaufsichtigte Schweizer Fondsleitung. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Schroder Investment Management (Switzerland) AG abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

#### **G. ZIF Aktien USA**

Anlageverwalter:

a) Goldman Sachs Asset Management International, Peterborough Court, 133 Fleet Street, London EC4A 2BB, UK

Goldman Sachs Asset Management International untersteht der Aufsicht der Financial Conduct Authority („FCA“), welche von der FINMA als gleichwertig anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Goldman Sachs Asset Management International abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

Mit teilweiser Subdelegation der Anlageverwaltung von Goldman Sachs Asset Management International an:

- Goldman Sachs Asset Management L.P., 200 West Street, New York, NY 10282, USA
- Goldman Sachs Asset Management (Singapore) Pte. Ltd., 1 Raffles Link #07-01 South Lobby, Singapore 039393

b) Fisher Investments, 5525 NW Fisher Creek Drive, Camas, WA 98607, USA

Der Anlageverwalter ist registriert bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC), welche von der FINMA als gleichwertig anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Fisher Investments abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

#### **H. ZIF Geldmarkt CHF, ZIF Obligationen CHF Ausland und ZIF Obligationen Euro**

Anlageverwalter: DWS CH AG, Hardstrasse 201, 8005 Zürich

DWS CH AG ist ein Schweizer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und unterliegt als solcher der Aufsicht durch die FINMA.

Die DWS CH AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der DWS CH AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

#### **I. ZIF Immobilien Indirekt Schweiz**

Anlageverwalter: Banque Cantonale Vaudoise (BCV), Place St-François 14, 1003 Lausanne

Die BCV ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigte Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der BCV abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

#### **J. ZIF Obligationen CHF 15+**

Anlageverwalter:

DWS CH AG, Hardstrasse 201, 8005 Zürich

DWS CH AG ist ein Schweizer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und unterliegt als solcher der Aufsicht durch die FINMA.

Die DWS CH AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der DWS CH AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

#### **K. ZIF Obligationen CHF Inland**

Anlageverwalter:

a) DWS CH AG, Hardstrasse 201, 8005 Zürich

DWS CH AG ist ein Schweizer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und unterliegt als solcher der Aufsicht durch die FINMA.

Die DWS CH AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der DWS CH AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

b) Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, 6, avenue des Morgines, 1213 Petit-Lancy

Der Anlageverwalter ist eine durch die FINMA beaufsichtigte Schweizer Fondsleitung. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

## **L. ZIF Obligationen Unternehmungen Euro**

Anlageverwalter:

a) DWS CH AG, Hardstrasse 201, 8005 Zürich

DWS CH AG ist ein Schweizer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und unterliegt als solcher der Aufsicht durch die FINMA.

Die DWS CH AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der DWS CH AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

b) HSBC Global Asset Management (France), 4 Place de la Pyramide - Immeuble Ile-de-France, La Defense 9, 92800 Puteaux, France

Der Anlageverwalter untersteht der prudentiellen Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers (AMF), welche von der FINMA als gleichwertig anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und HSBC Global Asset Management (France) abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

## **M. ZIF Obligationen Unternehmungen USD**

Anlageverwalter: PGIM Inc. (vormals: Prudential Investment Management, Inc.), 655 Broad Street, 8<sup>th</sup> Floor, Newark NJ 07102, USA

PGIM, als Markenname, ist das Vermögensverwaltungsgeschäft von Prudential Financial, Inc. Prudential Financial Inc. und ihre Tochtergesellschaften bieten Versicherungs- und Finanzdienstleistungen auf der ganzen Welt an. Prudential Financial Inc. ist in keiner Weise mit Prudential plc, einer Unternehmung mit Sitz im Vereinigten Königreich, verbunden. PGIM untersteht der Aufsicht der United States Securities and Exchange Commission („SEC“), welche von der FINMA als gleichwertig anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und PGIM abgeschlossener Anlageverwaltervertrag.

## **N. ZIF Wandelanleihen Global**

Anlageverwalter: Advent Capital Management, LLC, 1271 Avenue of the Americas, 45th floor, New York, NY 10020, USA

Advent Capital Management, LLC unterstehen der Aufsicht der United States Securities and Exchange Commission („SEC“), welche von der FINMA als gleichwertig anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Advent Capital Management, LLC abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

## **O. ZIF Green Bonds Global**

Anlageverwalter: Goldman Sachs Asset Management B.V., Schenkade 65, 2595 AS The Hague | HP A.03.155, P.O. Box 90470, 2509 LL The Hague, Niederlande

Goldman Sachs Asset Management B.V., Niederlande untersteht der Aufsicht der Niederländischen Behörde für die Finanzmärkte, Autoriteit Financiële Markten, AFM. Die AFM ist eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die in Abstimmung mit der Europäischen Aufsichtsbehörde (EBA) handelt.

## **Einsatz eines Transition Managers**

Der Transition Manager kommt bei einem allfälligen Wechsel eines Vermögensverwalters während der Transition Phase zum Einsatz. Er wird das Portfolio des bestehenden Vermögensverwalters in das Startportfolio des neuen Vermögensverwalters umschichten.

Der Transition Manager für sämtliche Teilvermögen ist: Blackrock Investment Management (UK) Ltd., 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2 DL

Der Transition Manager untersteht der Aufsicht der FCA, welche von der FINMA als gleichwertig anerkannt wird. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Blackrock Investment Management (UK) Limited abgeschlossenes Transition Management Agreement.

Der Einsatz des Transition Managers wird der FINMA gemäss Art. 18c KAG vorgängig gemeldet und jeweils im Publikationsorgan gemäss § 25 publiziert. In der Publikation werden der Zeitpunkt des Einsatzes des Transition Managers und die voraussichtliche Einsatzdauer festgehalten.

5. Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen stehen ausschliesslich einem Kreis von qualifizierten Anlegern im Sinne des Art. 10 Abs. 3 3<sup>ter</sup> KAG und § 5 des vorliegenden Fondsvertrages offen.

Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von den folgenden Vorschriften befreit:

- Die Pflicht zur Preispublikation;
- die Pflicht zur Erstellung eines Prospektes und des Basisinformationsblatts;
- nur für die Teilvermögen: ZIF Aktien Emerging Markets, ZIF Aktien Europa, ZIF Aktien Europa Passiv, ZIF Aktien Japan, ZIF Aktien Japan Passiv, ZIF Aktien Schweiz, ZIF Aktien Schweiz Passiv, ZIF Aktien USA, ZIF Aktien USA Passiv, ZIF Geldmarkt CHF, ZIF Immobilien Indirekt Schweiz, ZIF Immobilien Indirekt Global Passiv, ZIF Obligationen CHF 15+, ZIF Obligationen CHF Ausland, ZIF Obligationen CHF Inland, ZIF Obligationen Euro, ZIF Obligationen Unternehmungen Euro, ZIF Obligationen Unternehmungen USD, ZIF Wandelanleihen Global, ZIF Green Bonds Global sowie ZIF Aktien Welt ex CH Passiv die Pflicht zur Erstellung des Halbjahresberichtes (für die übrigen Teilvermögen ZIF Aktien Emerging Markets Passiv und ZIF Aktien Global Small Cap Passiv gilt die Pflicht zur Erstellung des Halbjahresberichtes);
- sowie die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar.

Anstelle des Prospektes macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, insbesondere über die Übertragung von Teilaufgaben und über die Prüfgesellschaft.

## **II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

### **§ 2 Der Fondsvertrag**

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

### **§ 3 Die Fondsleitung**

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie

Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige Vermögenswerte Vorteile.

Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

3. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger.

Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 29, sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 26 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 27 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder gemäss den Bestimmungen von § 28 auflösen.

Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds bzw. Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden und sofern dies nicht im Besonderen Teil des Fondsvertrages für ein bestimmtes Teilvermögen ausgeschlossen ist. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds oder Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### **§ 4 Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens einzelner bzw. aller Teilvermögen beauftragen soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeiteindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;

die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen investieren, nicht haftbar, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## **§ 5 Der qualifizierte Anleger**

1. Der Kreis der Anleger ist im Sinne von § 1 Ziff. 5 oben auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3<sup>ter</sup> KAG beschränkt. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen die Teilnahme auf Anleger mit bestimmten Kriterien gemäss § 5 Ziff. 1 oder nach anderen Kriterien beschränken, namentlich nach dem Kriterium ihrer steuerlichen oder der doppelbesteuerungsrechtlichen Behandlung.
3. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung an Vermögen und Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 19 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Eine persönliche Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen ist ausgeschlossen.
5. Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des betreffenden Teilvermögens.
6. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
7. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen unter Vorbehalt allfälliger Kündigungsfristen gemäss § 18 Ziff. 1, indem er die Auszahlung seines Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangt. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 19 vorgenommen werden.
8. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegen- über auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
9. Der Umbrella-Fonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf diesen Umbrella Fonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Umbrella-Fonds oder eine Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Umbrella-Fonds oder der Anteilsklasse heraus. Der Umbrella-Fonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
10. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der

Geldwäscherei, erforderlich ist;

- b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
11. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a) die Beteiligung des Anlegers am Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags erworben haben oder halten;
  - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ausnutzen (MarketTiming).

## **§ 6      Anteile und Anteilklassen**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 29.
3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Abgesicherte Anteilklassen

Jede Anteilklasse kann als abgesicherte Anteilklasse angeboten werden. Abgesicherte Anteilklassen werden mit dem Zusatz („hedged“) gekennzeichnet.

Wenn eine Anteilklasse als abgesichert („hedged“) beschrieben wird, ist die Absicht, den Wert des Nettovermögens in der Referenzwährung des Teilvermögens oder das Währungsrisiko bestimmter (aber nicht zwingend aller) Vermögenswerte des entsprechenden Teilvermögens in der Referenzwährung der abgesicherten Anteilklasse abzusichern.

Es ist beabsichtigt eine solche Absicherung durch den Einsatz von verschiedenen Techniken, einschliesslich des Abschlusses von Over-The-Counter („OTC“) Devisenterminkontrakten und Devisenswapgeschäften vorzunehmen. In Fällen, in denen die zugrundeliegende Währung

nicht liquide ist oder wenn die zugrundeliegende Wahrung eng mit einer anderen Wahrung verknupft ist, kann die Absicherung auch ber eine geeignete verbundene Wahrung erfolgen (proxy hedging).

Alle bei der Umsetzung des Absicherungsverfahrens entstandenen Kosten und Aufwendungen werden anteilig von allen auf die gleiche Wahrung lautenden abgesicherten Anteilsklassen getragen, die innerhalb des gleichen Teilvermgens ausgegeben wurden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass nicht jedes Wahrungsabsicherungsverfahren eine prazise Absicherung ermglichen kann. Ferner gibt es keine Garantie, dass die Absicherung vollstandig erfolgreich sein wird.

Bei der Rechnungseinheit des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermgen handelt es sich nicht notwendigerweise um die Wahrung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermgen lauten.

5. Information ber die Anteilsklassen:

- a) Jedes Teilvermgen des ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS kann Anteile der Klassen „A1“, „B1“, „C1“, „C2“, „C3“, „D1“, „D2“, „D3“, „E1“, „E2“ und „E3“ sowie „A1 hedged“, „B1 hedged“, „C1 hedged“, „C2 hedged“, „C3 hedged“, „D1 hedged“, „D2 hedged“, „D3 hedged“, „E1 hedged“, „E2 hedged“ und „E3 hedged“ beinhalten, die sich hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrages, des Mindestbestands, und/oder der Anforderungen in Bezug auf die Eigentumsvoraussetzungen sowie der jeweils fr sie geltenden Kommissionen und Kosten unterscheiden. Das „ZIF Immobilien Indirekt Schweiz“ Teilvermgen beinhaltet zudem die Klassen „G“, „H“, „I“ und „Z“, die sich hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrages, des Mindestbestands, und/oder der Anforderungen in Bezug auf die Eigentumsvoraussetzungen sowie der jeweils fr sie geltenden Kommissionen und Kosten unterscheiden.

Fr die Teilvermgen „ZIF Obligationen CHF Ausland“, „ZIF Obligationen CHF Inland“, „ZIF Obligationen Euro“, „ZIF Obligationen Unternehmungen USD“, „ZIF Obligationen Unternehmungen Euro“ und „ZIF Green Bonds Global“ bestehen zusatzlich die Anteilsklassen „J“, „K1“ und „M1“. Die Anteilsklassen „J“, „K1“ und „M1“ zeichnen sich dadurch aus, dass die Auswirkungen von Zinsbewegungen des Teilvermgens durch den Einsatz derivativer Instrumente gemildert werden sollen. Die Anteilsklassen „J“, „K1“ und „M1“ unterscheiden sich hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrages, des Mindestbestands, und/oder der Anforderungen in Bezug auf die Eigentumsvoraussetzungen sowie der jeweils fr sie geltenden Kommissionen und Kosten.

Fr die Teilvermgen „ZIF Aktien Emerging Markets Passiv“, „ZIF Aktien Europa Passiv“, „ZIF Aktien Japan Passiv“, „ZIF Aktien Schweiz Passiv“, „ZIF Aktien USA Passiv“, „ZIF Immobilien Indirekt Global Passiv“, „ZIF Aktien Global Small Cap Passiv“ bestehen zusatzlich die Anteilsklassen „V1“, „L2 (CHF)“, „L2 (USD)“, „L2 (EUR)“, „L2 (GBP)“, „L2 hedged (CHF)“, „L2 hedged (USD)“, „L2 hedged (EUR)“, „L2 hedged (GBP)“, „L3 (CHF)“, „L3 (USD)“, „L3 (EUR)“, „L3 (GBP)“, „L3 hedged (CHF)“, „L3 hedged (USD)“, „L3 hedged (EUR)“ und „L3 hedged (GBP)“, sowie fr ZIF Green Bonds Global die Anteilsklassen „L1 (CHF)“, „L1 (USD)“, „L1 (EUR)“, „L1 (GBP)“, „L1 hedged (CHF)“, „L1 hedged (USD)“, „L1 hedged (EUR)“, „L1 hedged (GBP)“, die sich hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrages, des Mindestbestands, und/oder der Anforderungen in Bezug auf die Eigentumsvoraussetzungen sowie der jeweils fr sie geltenden Kommissionen und Kosten von den anderen Anteilsklassen unterscheiden.

Samtliche Anteilsklassen stehen qualifizierten Anlegern gemass § 5 des Fondsvertrages offen, wobei die Anleger zusatzlich nachfolgend beschriebene

Erfordernisse erfüllen müssen.

Jede Anteilsklasse kann gemäss Ziffer 4 oben abgesichert angeboten werden.

- b) Für die Beurteilung des Erfüllens der Mindestzeichnungs- bzw. der Mindestbestandsvorschriften zählt das Investitionsvolumen des wirtschaftlich Berechtigten an den Anteilen.

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen vorhandenen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilvermögens auf der Grundlage des Inventarwertes beider betroffenen Klassen verlangen, vorausgesetzt, alle Bedingungen der Klasse, in welche der Umtausch ausgeführt werden soll, werden erfüllt.

Die Fondsleitung kann jederzeit beschliessen, sämtliche Anteile von solchen Anteilsinhabern zwangsweise zurückzukaufen, deren Mindestbestand niedriger ist als für die entsprechende Anteilsklasse in diesem Anhang beschrieben, oder die anderen jeweils geltenden Voraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Fall erhält der betreffende Anteilsinhaber einen Monat im Voraus durch eingeschriebenen Brief eine entsprechende Benachrichtigung, so dass er die Möglichkeit hat, seinen Bestand auf den erforderlichen Betrag zu erhöhen oder die Voraussetzungen auf andere Weise zu erfüllen, d.h. seine Anteile in Anteile einer Anteilsklasse umzutauschen, für welche er hier aufgeführte Voraussetzungen erfüllt. Die unter dieser lit. b) beschriebenen Voraussetzungen gelten zusätzlich zu den übrigen Voraussetzungen für die nachfolgenden Teilvermögen:

- ZIF Aktien USA,
- ZIF Aktien Emerging Markets,
- ZIF Aktien USA Passiv,
- ZIF Immobilien Indirekt Global Passiv,
- ZIF Aktien Global SmallCap Passiv,
- ZIF Wandelanleihen Global,
- ZIF Aktien Emerging Markets Passiv und
- ZIF Aktien Welt ex CH Passiv

welche für US Quellensteuerzwecke als transparent qualifizieren.

Für die Anteile der Klassen „A1“, „B1“, „C1“, „D1“ und „E1“ und „A1 hedged“, „B1 hedged“, „C1 hedged“, „D1 hedged“, „E1 hedged“, „K1“ und „V1“ der vorgenannten Teilvermögen kommen ausschliesslich schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger mit einer professionellen Tresorerie gemäss § 5 des Fondsvertrags in Frage, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine vollständige Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.

Für die Anteile der Anteilsklassen „C2“, „D2“ und „E2“ und „C2 hedged“, „D2 hedged“ und „E2 hedged“ kommen ausschliesslich schweizerische qualifizierte Anleger mit einer professionellen Tresorerie gemäss § 5 des Fondsvertrags in Frage, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.

Für die Anteile der Anteilsklasse „D3“ und „D3 hedged“ kommen ausschliesslich qualifizierte Anleger und für die Anteile der Anteilsklassen „C3“ und „E3“ und „C3 hedged“ und „E3 hedged“ kommen ausschliesslich schweizerische qualifizierte Anleger

mit einer professionellen Tresorerie gemäss § 5 des Fondsvertrags in Frage, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.

c) Die unter dieser lit. c) beschriebenen Voraussetzungen gelten zusätzlich zu den übrigen Voraussetzungen für die nachfolgenden Teilvermögen:

- ZIF Aktien Emerging Markets Passiv,
  - ZIF Aktien EuropaPassiv,
  - ZIF Aktien Japan Passiv,
  - ZIF Aktien SchweizPassiv,
  - ZIF Aktien USA Passiv,
  - ZIF Immobilien Indirekt GlobalPassiv,
- und
- ZIF Aktien Global Small Cap Passiv:

Die Anteile der Klassen „L2 (CHF)“, „L2 (USD)“, „L2 (EUR)“, „L2 (GBP)“, „L2 hedged (CHF)“, „L2 hedged (USD)“, „L2 hedged (EUR)“ und „L2 hedged (GBP)“ stehen ausschliesslich dem in Irland mit der Registernummer C173433 registrierten Fonds ZÜRICH INVEST ICAV („ICAV“) unter der Voraussetzung offen, dass dieser Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden hat, und die Anteile der Klassen „L3 (CHF)“, „L3 (USD)“, „L3 (EUR)“, „L3 (GBP)“, „L3 hedged (CHF)“, „L3 hedged (USD)“, „L3 hedged (EUR)“ und „L3 hedged (GBP)“ der vorgenannten Teilvermögen stehen ausschliesslich dem Fonds ICAV unter der Voraussetzung offen, dass dieser keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden hat.

d) Für die Anteilklasse „J“ kommen ausschliesslich Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto in Frage.

e) Alle Anleger haben für US Steuerzwecke ein entsprechendes W-8 Formular einzureichen (z.B. W-8BEN-E). Auf Verlangen ist das W-8 Formular in periodischen Abständen zu erneuern (im Allgemeinen alle 3 Jahre). Sollten sich die im W-8 Formular gemachten Angaben eines Anlegers ändern, so hat dieser auch ohne Aufforderung und unverzüglich ein aktualisiertes W-8 Formular einzureichen. Die Anleger anerkennen, dass ihre Identität gegenüber Fondsleitung, Depotbank und Behörden (einschliesslich Steuerbehörden im In- und Ausland) sowie gegenüber sonstigen, steuerlich relevanten Gegenparteien (z.B. Broker) offengelegt werden kann.

Anleger eines US-steuertransparenten Teilvermögens, welche Ansprüche aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika („DBA CH-USA“) geltend machen wollen, haben ihren Anspruch sowie ihre Anspruchsberechtigung mittels eines korrekt und vollständig ausgefüllten W-8 Formulars zu belegen.

Anleger, welche gemäss DBA CH-USA einen tieferen US-Quellensteuersatz in Anspruch nehmen können als denjenigen, welcher auf die Anteilsklasse anwendbar ist, in welche sie investiert sind, anerkennen, dass sie in dem Umfang mit einer durch das Teilvermögen nicht zurückgeforderten US-Quellensteuer belastet werden können, als der Quellensteuersatz der Anteilsklasse ihre Berechtigung gemäss DBA CH-USA übersteigt.

Ist der Anleger in eine Anteilsklasse investiert, welche einen tieferen US-Quellensteuersatz anwendet als denjenigen, welchen der Anleger gemäss DBA CH-USA gelten machen kann (z.B. aufgrund veränderter Umstände beim Anleger; aufgrund fehlender oder nicht mehr aktueller Bescheinigungen des Anlegers etc.), so ist die betroffene Anteilsklasse kontaminiert. In der Folge kann die gesamte Anteilsklasse oder allenfalls auch das gesamte Teilvermögen seine Privilegien in Bezug auf die US Quellensteuer verlieren, wodurch andere Anleger des Teilvermögens ebenfalls beeinträchtigt werden können. In diesen Fällen kann die Fondsleitung in alleiniger Kompetenz Massnahmen zum Schutz der Anleger ergreifen. Solche Massnahmen umfassen z.B. die Zwangsrücknahme der Anteile des verursachenden Anlegers oder den Switch dieser Anteile in eine andere, besser geeignete Anteilsklasse. Diese Massnahmen können für den betroffenen Anleger Steuer- und Kostenfolgen nach sich ziehen, für welche weder das Teilvermögen, die Fondsleitung noch die Depotbank (oder deren Beauftragte und Mitarbeiter) verantwortlich gemacht werden können. Ebenfalls kann es erforderlich werden, dass das Teilvermögen durch den verursachenden Anleger schadlos zu halten ist (z.B. für eine allfällig erlittene Nachbesteuerung, Strafzahlungen, Verluste, Klagen, Kosten und anderweitige Ansprüche aller Art). Es liegt im ausschliesslichen Ermessen der Fondsleitung, diese Schadloshaltung mit den Ansprüchen des Anlegers am Teilvermögen zu verrechnen. In jedem Fall wird der NAV nicht rückwirkend neu berechnet.

Die Fondsleitung ist bestrebt, das entsprechende Teilvermögen US-steuertransparent zu gestalten. Der Anleger nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass die Fondsleitung keine Garantie dafür abgeben kann, dass der Fonds jederzeit und in jedem Fall durch den IRS oder relevante Gegenparteien (z.B. Withholding Agent, QI, QDD etc.) als US-steuertransparent anerkannt und/ oder behandelt wird. In der Folge können im Zusammenhang mit Anlagen des Fonds in US Anlagen (direkt oder indirekt, z.B. mittels Derivaten) nicht rückforderbare US Quellensteuern anfallen. Sollte sich das Teilvermögen als ganz oder teilweise intransparent für US Steuerwerke erweisen und sollte daraus eine –auch rückwirkende– Steuerpflicht resultieren, so wird der NAV nicht rückwirkend neu berechnet. Es liegt im alleinigen Interesse der Fondsleitung, die zum Schutz der Anlegerinteressen am besten geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass die im Teilvermögen verbliebenen Anleger und/oder das Teilvermögen gewisse Verpflichtungen zu tragen haben.

Sollten das Teilvermögen, die Fondsleitung oder die Depotbank (oder deren Beauftragte und Mitarbeiter) aufgrund des US Steuerstatus eines bestehenden oder ehemaligen Anlegers, dessen Handeln oder Unterlassen, in den USA steuerpflichtig werden oder Steuerprivilegien verlieren, so liegt es im ausschliesslichen Ermessen der Fondsleitung, das Teilvermögen zu Lasten der Ansprüche der Anleger des Fonds schadlos zu halten sowie nach Bedarf weitere Massnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, einen Schaden vom Teilvermögen, der Fondsleitung und der Depotbank abzuwenden oder zu minimieren. Zudem ist der verursachende Anleger verpflichtet, das Teilvermögen, die Fondsleitung und die Depotbank schadlos zu halten (z.B. für eine allfällig erlittene Nachbesteuerung, Strafzahlungen, Verluste, Klagen, Kosten und anderweitige Ansprüche aller Art).

Der Anleger nimmt weiter zur Kenntnis und anerkennt, dass im direkten Zusammenhang mit US-Anlagen des Teilvermögens Corporate Actions, welche sowohl Anlagen des Fonds betreffen als auch US Gesellschaften involvieren, nicht rückforderbare US Steuern (z.B. Quellensteuern, Gewinnsteuern, Staatssteuern etc.) wie auch Drittkosten (z.B. Rechtsvertretung, Steuerberatung) anfallen können. Dies gegebenenfalls auch dann, wenn durch den Anleger gültige W-8 Formulare eingereicht wurden und unabhängig vom im W-8 Formular beantragten US Quellensteuersatz. Solche Steuern und Drittkosten können einen negativen Einfluss

auf die Performance des Fonds haben. Der Anleger verzichtet ausdrücklich auf jegliche, allfällig daraus abgeleitete Ansprüche seinerseits gegenüber dem Fonds, der Fondsleitung, der Depotbank oder deren Beauftragten und Mitarbeitern. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

### A. ZIF Geldmarkt CHF

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / (**)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeich-nung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage	Cut-off
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 0.60%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensver-waltungsvertrag, einen Beratungsver-trag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fonds-vertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

\*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

\*\*) Die Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

## B. ZIF Obligationen CHF Inland

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / (**)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage	Cut-off
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 1.00%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
J	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteils-scheinkonto				CHF 500'000.--		
K1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
M1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		

\*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerttag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerttag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

\*\*)

Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

### C. ZIF Obligationen CHF Ausland

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / (**)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage	Cut-off
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 1.00%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
J	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteils-scheinkonto				CHF 500'000.--		
K1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
M1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		

- \*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerttag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerttag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.
- \*\*) Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

## D. ZIF Obligationen Euro

Anteils- klasse	Investor	Rechnung s- Einheit	Ausgabe- / Rücknahme- Spesen *) / **)	Verwaltungs- kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta- tage	Cut- off
<b>A1</b>	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 1.00%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
<b>A1 hedged</b>							
<b>B1</b>	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
<b>B1 hedged</b>							
<b>C1</b>	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwal- tungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Ver- trag mit der Zurich Invest AG haben.		
<b>C1 hedged</b>							
<b>D1</b>	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
<b>D1 hedged</b>							
<b>E1</b>	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwal- tungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Ver- trag mit der Zurich Invest AG haben.		
<b>E1 hedged</b>							
<b>J</b>	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilscheinkonto				CHF 500'000.--		
<b>K1</b>	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwal- tungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Ver- trag mit der Zurich Invest AG haben.					
<b>M1</b>	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 10'000.--					

\*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerttag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerttag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

\*\*) Die Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

## E. ZIF Obligationen Unternehmungen Euro

Anteils- klasse	Investor	Rechnungs- Einheit	Ausgabe- / Rücknahme- Spesen *) / **)	Verwaltungs- kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeich- nung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta- tage	Cut- off
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 1.25%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
A1 hedged							
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
B1 hedged							
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensver- waltungsvertrag, einen Beratungsver- trag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C1 hedged							
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
D1 hedged							
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensver- waltungsvertrag, einen Beratungsver- trag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E1 hedged							
J	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeein- richtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteils- scheinkonto				CHF 500'000.--		
K1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensver- waltungsvertrag, einen Beratungsver- trag, einen Kooperationsvertrag oder ei- nen anderen Vertrag mit der Zurich In- vest AG haben.		
M1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 10'000.--					

- \*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.
- \*\*) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

## F. ZIF Aktien Schweiz

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / (**)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage	Cut-off
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 1.25%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		

\*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerttag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerttag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

\*\*) Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteisklassen kongruent belastet.

## G. ZIF Aktien Europa

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / (**)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage	Cut-off
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 1.75%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
A1 hedged							
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
B1 hedged							
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C1 hedged							
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
D1 hedged							
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.					
E1 hedged							

- \*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.
- \*\*) Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

## H. ZIF Aktien USA

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / (**)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeich-nung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage	Cut-off	
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 1.75%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1	
A1 hedged								
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--			
B1 hedged								
C1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensver-waltungsvertrag, einen Beratungsver-trag, einen Kooperationsvertrag oder ei-nen anderen Vertrag mit der Zurich In-vest AG haben.			
C1 hedged								
C2								Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.
C2 hedged								
C3	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen An-spruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.--			
C3 hedged								
D1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.--			
D1 hedged								
D2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.--			
D2 hedged								
D3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quel-lensteuer auf US-Dividenden haben.	CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensver-waltungsvertrag, einen Beratungsver-trag, einen Kooperationsvertrag oder ei-nen anderen Vertrag mit der Zurich In-vest AG haben.						
D3 hedged								
E1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.	CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensver-waltungsvertrag, einen Beratungsver-trag, einen Kooperationsvertrag oder ei-nen anderen Vertrag mit der Zurich In-vest AG haben.						
E1 hedged								
E2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.	CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensver-waltungsvertrag, einen Beratungsver-trag, einen Kooperationsvertrag oder ei-nen anderen Vertrag mit der Zurich In-vest AG haben.						
E2 hedged								
E3	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen An-spruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.	CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensver-waltungsvertrag, einen Beratungsver-trag, einen Kooperationsvertrag oder ei-nen anderen Vertrag mit der Zurich In-vest AG haben.						
E3 hedged								

- \*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerttag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerttag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.
- \*\*) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

## I. ZIF Aktien Japan

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / (**)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage	Cut-off
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 2.00%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
A1 hedged							
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
B1 hedged							
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C1 hedged							
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
D1 hedged							
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.					
E1 hedged							

- \*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.
- \*\*) Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

## J. ZIF Aktien Emerging Markets

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / (**)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage	Cut-off
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 2.00%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
A1 hedged							
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
B1 hedged							
C1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C1 hedged							
C2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
C2 hedged							
C3	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
C3 hedged							
D1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.--		
D1 hedged							
D2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
D2 hedged							
D3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
D3 hedged							
E1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.	CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.					
E1 hedged							
E2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
E2 hedged							
E3	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
E3 hedged							

\*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerttag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerttag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

\*\*) Die Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

## K. ZIF Obligationen CHF 15+

Anteils- klasse	Investor	Rechnungs- Einheit	Ausgabe-/ Rücknahme- Spesen *) / (**)	Verwaltungs- kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeich- nung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta- tage	Cut- off
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 1.00%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensver- waltungsvertrag, einen Beratungsver- trag, einen Kooperationsvertrag oder ei- nen anderen Vertrag mit der Zurich In- vest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensver- waltungsvertrag, einen Beratungsver- trag, einen Kooperationsvertrag oder ei- nen anderen Vertrag mit der Zurich In- vest AG haben.		

- \*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.
- \*\*) Die Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

## L. ZIF Wandelanleihen Global

Anteils-Klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / (**)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage	Cut-off
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 1.75%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
A1 hedged							
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
B1 hedged							
C1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
C1 hedged							
C2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C2 hedged							
C3	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
C3 hedged							
D1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
D1 hedged							
D2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.--		
D2 hedged							
D3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
D3 hedged							
E1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.	CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.					
E1 hedged							
E2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
E2 hedged							

<b>E3</b>	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
<b>E3 hedged</b>							

- \*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.
- \*\*) Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

## M. ZIF Aktien Schweiz Passiv

(Referenzindex: Swiss Performance Index (SPI®))

Anteilsklasse	Investor	Rechnungseinheit	Ausgabe- / Rücknahmespesen *) / **)	Verwaltungskommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valutatage	Cut-off
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 1.00%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
B1					CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
V1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 500'000.--		
L2 (CHF)	ZURICH INVEST ICAV („ICAV“), soweit ICAV Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden hat.				CHF 10'000.-		
L2 hedged (CHF)					CHF 10'000.-		
L2 (USD)					Gegenwert von CHF 10'000.- in USD		
L2 hedged (USD)					Gegenwert von CHF 10'000.- in USD		
L2 (EUR)		Gegenwert von CHF 10'000.- in EUR					
L2 hedged (EUR)		Gegenwert von CHF 10'000.- in EUR					
L2 (GBP)		Gegenwert von CHF 10'000.- in GBP					
L2 hedged (GBP)		Gegenwert von CHF 10'000.- in GBP					
L3 (CHF)	ICAV, soweit ICAV keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf	CHF 10'000.-					
L3 hedged (CHF)		CHF 10'000.-					
L3 (USD)		Gegenwert von CHF 10'000.- in USD					
L3 hedged (USD)		Gegenwert von CHF 10'000.- in USD					
L3 (EUR)		Gegenwert von CHF 10'000.- in USD					

L3 hedged (EUR)	US-Dividenden hat.				Gegenwert von CHF 10'000.- in EUR		
L3 (GBP)							
L3 hedged (GBP)						Gegenwert von CHF 10'000.- in GBP	

- \*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.
- \*\*) Die Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

**Disclaimer:** Das Teilvermögen ZIF Aktien Schweiz Passiv wird von der SWX Swiss Exchange weder unterstützt, abgetreten, verkauft noch beworben. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Der SPI® ist eine eingetragene Marke der SWX Swiss Exchange. Dessen Verwendung ist lizenzpflichtig.

## N. ZIF Aktien Europa Passiv

(Referenzindex: MSCI Europe (Ex Switzerland))

Anteilsklasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe-/Rück-nahmespesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindest-bestand / Anlegerqualifikation	Valutatage	Cut-off
A1	Zürich Anlage-stiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 1.00%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
A1-hedged							
B1					CHF 10'000.--		
B1-hedged							
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C1-hedged							
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
D1-hedged							
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E1-hedged							
V1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 500'000.--		
L2 (CHF)	ZURICH INVEST ICAV („I-CAV“), soweit I-CAV Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden hat.						
L2 hedged (CHF)					CHF 10'000.-		
L2 (USD)							
L2 hedged (USD)					Gegenwert von CHF 10'000.- in USD		
L2 (EUR)							
L2 hedged (EUR)		Gegenwert von CHF 10'000.- in EUR					
L2 (GBP)							
L2 hedged (GBP)		Gegenwert von CHF 10'000.- in GBP					
L3 (CHF)	ICAV, soweit I-CAV keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden hat.						
L3 hedged (CHF)		CHF 10'000.-					
L3 (USD)							
L3 hedged (USD)		Gegenwert von CHF 10'000.- in USD					
L3 (EUR)							
L3 hedged (EUR)		Gegenwert von CHF 10'000.- in EUR					

L3 (GBP)							
L3 hedged (GBP)					Gegenwert von CHF 10'000.- in GBP		

- \*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerttag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerttag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.
- \*\*) Die Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

## O. ZIF Aktien USA Passiv

(Referenzindex: MSCI USA)

Anteilsklasse	Investor	Rechnungseinheit	Ausgabe- / Rücknahmespesen *) / (**)	Verwaltungskommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valutatage	Cut-off			
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% / max. 1.00%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1			
A1-hedged										
B1					CHF 10'000.--					
B1-hedged										
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben									
C1-hedged										
C2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.								CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.	
C2-hedged										
C3	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben									
C3-hedged										
D1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.									
D1-hedged										
D2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben			CHF 10'000.--						
D2-hedged										
D3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.									
D3-hedged										
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag					
E1-hedged										

E2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben				oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E2-hedged							
E3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
E3-hedged							
V1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 500'000.--		
L2 (CHF)	ZURICH INVEST ICAV („I-CAV“), soweit ICAV Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden hat.				CHF 10'000.-		
L2 hedged (CHF)							
L2 (USD)					Gegenwert von CHF 10'000.- in USD		
L2 hedged (USD)							
L2 (EUR)					Gegenwert von CHF 10'000.- in EUR		
L2 hedged (EUR)							
L2 (GBP)					Gegenwert von CHF 10'000.- in GBP		
L2 hedged (GBP)							
L3 (CHF)	ICAV, soweit ICAV keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden hat.				CHF 10'000.-		
L3 hedged (CHF)							
L3 (USD)					Gegenwert von CHF 10'000.- in USD		
L3 hedged (USD)							
L3 (EUR)					Gegenwert von CHF 10'000.- in EUR		
L3 hedged (EUR)							
L3 (GBP)					Gegenwert von CHF 10'000.- in GBP		
L3 hedged (GBP)							

\*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerttag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerttag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

\*\*)

Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

## P. ZIF Aktien Japan Passiv

(Referenzindex: MSCI Japan)

Anteilsklasse	Investor	Rechnungseinheit	Ausgabe- / Rücknahmespesen *) / **)	Verwaltungskommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valutatage	Cut-off
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 1.00%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
A1-hedged							
B1					CHF 10'000.--		
B1-hedged							
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.--		
C1-hedged					Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
D1-hedged							
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.--		
E1-hedged					Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
V1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 500'000.--		
L2 (CHF)	ZÜRICH INVEST ICAV („ICAV“), soweit ICAV Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden hat.						
L2 hedged (CHF)					CHF 10'000.-		
L2 (USD)							
L2 hedged (USD)					Gegenwert von CHF 10'000.- in USD		
L2 (EUR)							
L2 hedged (EUR)		Gegenwert von CHF 10'000.- in EUR					
L2 (GBP)							
L2 hedged (GBP)		Gegenwert von CHF 10'000.- in GBP					
L3 (CHF)		ICAV, soweit ICAV keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden hat.					
L3 hedged (CHF)			CHF 10'000.-				
L3 (USD)							
L3 hedged (USD)	Gegenwert von CHF 10'000.- in USD						
L3 (EUR)							
L3 hedged (EUR)	Gegenwert von CHF 10'000.- in EUR						

L3 (GBP)							
L3 hedged (GBP)					Gegenwert von CHF 10'000.- in GBP		

- \*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerttag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerttag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.
- \*\*) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteisklassen kongruent belastet.

## Q. ZIF Immobilien Indirekt Global Passiv

Anteilsklasse	Investor	Rechnungseinheit	Ausgabe- / Rücknahme-spesen *) / (**)	Verwaltungskommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valutatage	Cut-off	
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00%, max. 1.00%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1	
A1-hedged								
B1					CHF 10'000.--			
B1-hedged								
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.			
C1-hedged								
C2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.							
C2-hedged								
C3	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben							
C3-hedged								
D1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.							CHF 10'000.--
D1-hedged								
D2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben							
D2-hedged								
D3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.							
D3-hedged								
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.	CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag						
E1-hedged								
E2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des							

E2-hedged	Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben				mit der Zurich Invest AG haben.			
E3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.							
E3-hedged								
V1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 500'000.--			
L2 (CHF)	ZURICH INVEST ICAV („ICAV“), soweit ICAV Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden hat.				CHF 10'000.-			
L2 hedged (CHF)								
L2 (USD)						Gegenwert von CHF 10'000.- in USD		
L2 hedged (USD)								
L2 (EUR)								
L2 hedged (EUR)						Gegenwert von CHF 10'000.- in EUR		
L2 (GBP)								
L2 hedged (GBP)						Gegenwert von CHF 10'000.- in GBP		
L3 (CHF)	ICAV, soweit ICAV keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden hat.				CHF 10'000.-			
L3 hedged (CHF)								
L3 (USD)						Gegenwert von CHF 10'000.- in USD		
L3 hedged (USD)								
L3 (EUR)								
L3 hedged (EUR)						Gegenwert von CHF 10'000.- in EUR		
L3 (GBP)								
L3 hedged (GBP)						Gegenwert von CHF 10'000.- in GBP		

\*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

\*\*) Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

## R. ZIF Immobilien Indirekt Schweiz

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / (**)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage	Cut-off
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 2.00%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
G	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				1 Anteil Private Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der BCV abgeschlossen haben.		
H	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1 Mio.		
I	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				1 Anteil Institutionelle Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der BCV abgeschlossen haben.		
Z	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 20 Mio. Institutionelle Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der BCV abgeschlossen haben.		

- \*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.
- \*\*) Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

## S. ZIF Obligationen Unternehmungen USD

(Referenzindex: Bloomberg U.S. Corporate Investment Grade)

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs-Einheit	Ausgabe- / Rücknahme-Spesen *) / **)	Verwaltungs-kommission	Mindestanlagebetrag bei Erst-zeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta-tage	Cut-off
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 1.25%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
A1 hedged							
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
B1 hedged							
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger ge-mäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögens-verwaltungsvertrag, einen Bera-tungsvertrag, einen Kooperations-vertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C1 hedged							
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
D1 hedged							
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger ge-mäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögens-verwaltungsvertrag, einen Bera-tungsvertrag, einen Kooperations-vertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E1 hedged							
J	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeein- richtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteils-scheinkonto	CHF 500'000.--					
K1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensver- waltungsvertrag, einen Beratungsver- trag, einen Kooperationsvertrag oder ei- nen anderen Vertrag mit der Zurich In- vest AG haben.					
M1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 10'000.--					

- \*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerttag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerttag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.
- \*\*) Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

## T. ZIF Aktien Global Small Cap Passiv

(Referenzindex: s. Anhang)

Anteilsklasse	Investor	Rechnungseinheit	Ausgabe- / Rücknahmepesen *) / (**)	Verwaltungskommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valutatage	Cut-off	
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% max. 1.00%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1	
A1-hedged								
B1					CHF 10'000.--			
B1-hedged								
C1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben							
C1-hedged								
C2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.							
C2-hedged								
C3	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben							
C3-hedged								
D1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.							
D1-hedged								
D2					Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben			
D2-hedged								
D3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.							
D3-hedged								
E1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.							
E1-hedged								

E2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben				oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.			
E2-hedged								
E3	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.							
E3-hedged								
V1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 500'000.--			
L2 (CHF)	ZURICH INVEST ICAV („ICAV“), soweit ICAV Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden hat.				CHF 10'000.-			
L2 hedged (CHF)								
L2 (USD)						Gegenwert von CHF 10'000.- in USD		
L2 hedged (USD)								
L2 (EUR)							Gegenwert von CHF 10'000.- in EUR	
L2 hedged (EUR)								
L2 (GBP)								Gegenwert von CHF 10'000.- in GBP
L2 hedged (GBP)								
L3 (CHF)	ICAV, soweit ICAV keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden hat.				CHF 10'000.-			
L3 hedged (CHF)								
L3 (USD)						Gegenwert von CHF 10'000.- in USD		
L3 hedged (USD)								
L3 (EUR)							Gegenwert von CHF 10'000.- in EUR	
L3 hedged (EUR)								
L3 (GBP)								Gegenwert von CHF 10'000.- in GBP
L3 hedged (GBP)								

\*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

\*\*)

Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

## U. ZIF Aktien Emerging Markets Passiv

(Referenzindex: MSCI Emerging Markets Index)

Anteilsklasse	Investor	Rechnungseinheit	Ausgabe- / Rücknahmespesen *) / (**)	Verwaltungskommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valutatage	Cut-off
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00% / max. 1.00%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
A1-hedged							
B1					CHF 10'000.--		
B1-hedged							
C1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben						
C1-hedged							
C2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C2-hedged							
C3	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben						
C3-hedged							
D1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
D1-hedged							
D2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben				CHF 10'000.--		
D2-hedged							
D3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
D3-hedged							
E1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der						
E1-hedged		CHF 1'000.--					

	US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben						
E2-hedged							
E3	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
E3-hedged							
V1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 500'000.--		
L2 (CHF)	ZURICH INVEST ICAV („ICAV“), soweit ICAV Anspruch auf eine teilweise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden hat.				CHF 10'000.-		
L2 hedged (CHF)							
L2 (USD)					Gegenwert von CHF 10'000.- in USD		
L2 hedged (USD)							
L2 (EUR)					Gegenwert von CHF 10'000.- in EUR		
L2 hedged (EUR)							
L2 (GBP)					Gegenwert von CHF 10'000.- in GBP		
L2 hedged (GBP)							
L3 (CHF)	ICAV, soweit ICAV keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden hat.				CHF 10'000.-		
L3 hedged (CHF)							
L3 (USD)					Gegenwert von CHF 10'000.- in USD		
L3 hedged (USD)							
L3 (EUR)					Gegenwert von CHF 10'000.- in EUR		
L3 hedged (EUR)							
L3 (GBP)					Gegenwert von CHF 10'000.- in GBP		
L3 hedged (GBP)							

\*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

\*\*) Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

## V. ZIF Green Bonds Global

Anteils-klasse	Investor	Rechnungs- Einheit	Ausgabe- / Rücknahme- Spesen *) / **)	Verwaltungs- kommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valuta- tage	Cut-Off
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00% / max. 1.00%	min. 0.00%/ max. 1.00%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1
A1 hedged							
B1	Zürich Anlagestiftung				CHF 10'000.--		
B1 hedged							
C1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensver- waltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
C1 hedged							
D1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 10'000.--		
D1 hedged							
E1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages				CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensver- waltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.		
E1 hedged							
L1 (CHF)	ZURICH INVEST ICAV ("I-CAV")				CHF 10'000.-		
L1 hedged (CHF)							
L1 (USD)		Gegenwert von CHF 10'000.- in USD					
L1 hedged (USD)							
L1 (EUR)		Gegenwert von CHF 10'000.- in EUR					
L1 hedged (EUR)							
L1 (GBP)		Gegenwert von CHF 10'000.- in GBP					
L1 hedged (GBP)							
J	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeein- richtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteils- scheinkonto	CHF 500'000.--					
K1	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 1'000.-- Anleger, welche einen Vermögensver- waltungsvertrag, einen Beratungsver- trag, einen Kooperationsvertrag oder ein- en anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.					
M1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 10'000.-					

\*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an Rücknahmespesen verzichtet, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

\*\*) Die Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

**W. ZIF Aktien Welt ex CH Passiv**  
(Referenzindex: MSCI World ex Switzerland Index (CHF))

Anteilsklasse	Investor	Rechnungseinheit	Ausgabe- / Rücknahme-spesen *) / (**)	Verwaltungskommission	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valutatage	Cut-off	
A1	Zürich Anlagestiftung	CHF	max. 1.00%/ max. 1.00%	min. 0.00% max. 1.00%	CHF 500'000.--	Vgl. § 18 Ziff. 3	Vgl. § 18 Ziff. 1	
A1-hedged								
B1								CHF 10'000.--
B1-hedged								
C1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben				CHF 100'000.-- Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.			
C1-hedged								
C2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teil- weise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.							
C2-hedged								
C3	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben							
C3-hedged								
D1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.				CHF 10'000.--			
D1-hedged								
D2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teil- weise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben							
D2-hedged								

D3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
D3-hedged							
E1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
E1-hedged							
E2	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf eine teil-weise Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben						
E2-hedged							
E3	Schweizerische qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages, die gemäss DBA CH-US keinen Anspruch auf eine Reduktion der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						
E3-hedged							
V1	Schweizerische steuerbefreite qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages mit Sitz in der Schweiz, die gemäss DBA CH-US Anspruch auf die vollständige Entlastung der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben.						

CHF 1'000.--  
Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der Zurich Invest AG haben.

CHF 500'000.--

\*) Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an Rücknahmespesen verzichtet, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

\*\*) Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Es werden Anteilsbruchteile auf drei Stellen nach dem Komma ausgegeben.
7. Sämtliche Anteile müssen in ein Depot/Register bei der Depotbank eingebucht werden. Die Registrierung als Inhaber des Depots/Registers gilt der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten gegenüber als rechtsgenügender Ausweis über das Eigentum an den entsprechenden Anteilen; vorbehalten bleibt Ziff. 8 unten.
8. Für einen Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effektenhändlerin, ausländische Bank aus einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Custody-Geschäft tätig ist, oder Wertpapiersammelverwahrstelle in der Schweiz, einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein) der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen werden, sofern diese Depotstelle der Depotbank gegenüber bestätigt, dass ihr Kunde ein qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 ist und, sofern anwendbar, die Anforderungen von § 5 Ziff. 2 oben erfüllt, und sich die Depotstelle verpflichtet, die Depotbank über allfällige Änderungen (mit Ausnahme von Änderungen, die vermögende Privatpersonen betreffen) zu informieren.
9. Rechtsgeschäfte, mit welchen Anteile der Teilvermögen übertragen werden (Grundgeschäft, Verpflichtungsgeschäft), als auch die Übertragung der Anteile selbst (Verfügungsgeschäft) sind nur rechtsgültig, wenn der Erwerber sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 und, sofern anwendbar, Ziff. 2 ausweist, sofern die Depotbank den Anleger nicht ohne weiteres als qualifizierenden Anleger identifizieren kann. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, weitere Dokumente und Auskünfte zum Nachweis der Qualifikationen zu verlangen. Erfolgt die Zeichnung oder Übertragung über die Depotstelle eines Anlegers im Sinne von Ziff. 5 oben, können die Fondsleitung und die Depotbank dabei auf die schriftliche Bestätigung einer Depotstelle, welche die Anforderungen dieser Ziffer erfüllt, abstellen.
10. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 18 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Umbrella-Fonds oder eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.

### **III. Richtlinien der Anlagepolitik** Anlagegrundsätze

#### **§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften**

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu gegründete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

## **§ 8 Anlagepolitik**

1. Die Anlagepolitik jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages genannt.
2. Das Vermögen der Teilvermögen kann grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:
  - (a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere- und -wertrechte (ohne Private Equity i.S. von lit. f unten)
    - (aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;
    - (ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, und deren Wert vom Preis der zugrundeliegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
    - (ac) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen, einschliesslich Volatilitätszertifikate;
    - (ad) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. aa bis ac oben zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
    - (ae) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF"), Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen;
    - (af) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. aa bis ae oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- (b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte
  - (ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Anlagen können auch in Instrumenten von Emerging Markets Schuldnern, in Instrumenten von Schuldnern tieferer Qualität und höherer Rendite ("High Yield Bonds") sowie in Obligationen, die durch Aktiven gedeckt oder besichert sind (Asset Backed Securities), erfolgen;
  - (bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrundeliegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;

- (bc) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben oder Zinssätze zugrunde liegen;
- (bd) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate ohne Kapitalgarantie denen direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. ba bis bc zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
- (be) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF") und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen;
- (bf) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ba bis be oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen regelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- (c) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities
  - (ca) Edelmetalle in standardisierter Form;
  - (cb) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen;
  - (cc) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 12 unten erfüllen;
  - (cd) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie und Zertifikate, denen direkt oder indirekte Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
  - (ce) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit, die überwiegend in der Produktion, in der Verarbeitung von oder im Handel mit Edelmetallen oder Commodities tätig sind;
  - (cf) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss litt. ca bis ce oben anlegen;
  - (cg) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ca bis ce oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ca bis cf oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen regelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8, Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- (d) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds
 

Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen, wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effekten, anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Als Alternative Anlagen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind direkte und indirekte Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds zulässig. Der Anhang enthält weitere Angaben zu den Merkmalen und Risiken von Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

Bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds können Aktiven teils in erheblichem Umfang leer verkauft werden und es wird durch teils erhebliche Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine teils erhebliche Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Der Anhang enthält weitere Angaben zu den Merkmalen und Risiken von Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

Im Einzelnen sind folgende alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds zulässig:

- (da) Anteile offener ausländischer kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden,
- (db) Anteile von Übrigen Fonds für alternative Anlagen,
- (dc) Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden sowie Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie, sofern die Anteile oder Notes an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden,

die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen im Sinne der vorstehenden Ausführungen als "Hedge Funds" gelten, und deren zugrundeliegende Investitionen in alternative Anlagen jeweils eine genügende Diversifikation aufweisen.

- (e) Indirekte Anlagen in Immobilien
  - (ea) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) und Anteile von offenen Immobilienfonds weltweit;
  - (eb) Anteile von offenen in- und ausländischen Immobilienfonds oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden;
  - (ec) Anteile von geschlossenen in- und ausländischen Immobilienfonds oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion;
  - (ed) Derivate im Sinne von § 12 unten, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. ea oder ec oben oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindices zugrunde liegen;
  - (ee) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. ea, ec und ed oben zugrunde liegen, von Emittenten weltweit.

Die Anlagen gemäss litt. ea, ec, ed und ee oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- (f) Direkte und indirekte Anlagen in Private Equity
- (fa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften weltweit, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity);
  - (fb) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgend- eines Staates errichtet wurden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. fa oben investieren;
  - (fc) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft wer- den, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. fa oben investieren.
  - (fd) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie, denen direkt oder indirekt An- lagen gemäss litt. fa bis fc oben zugrunde liegen, von Emittenten weltweit.

Die Anlagen gemäss litt. fb und fd oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9 und 10 und § 12 unten.

- (g) Direkte und indirekte kurzfristige liquide Anlagen
- (ga) Gelder, die auf Sicht oder Zeit (maximal 12 Monate) bei Banken im In- und Ausland als Anlagen platziert werden, einschliesslich Treuhandanlagen bei Banken im Ausland, sofern diese unter zur Schweiz gleichwertigen Aufsicht stehen (wobei die Depotbank die Anlagen als Treuhänderin und auf Risiko der kollektiven Kapitalanlage anlegt), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
  - (gb) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geldmarktinstrumente sind dabei Forderungsinstrumente, deren Lauf- zeit oder Restlaufzeit 360 Tage nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem an- deren geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 KKV erfüllt sind. Für die Festlegung der Laufzeit wird bei Instrumenten mit variablem Zinssatz auf den Tag abgestellt, an dem deren Zinssatz angepasst wird.
  - (gc) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds ("ETF") und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ga und gb oben anlegen;
  - (gd) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft wer- den, die überwiegend in Anlagen gemäss litt. ga und gb oben investieren.

Die Anlagen gemäss lit. gc oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9, 10 und § 12 unten.

- (h) Anlagen in Devisen und in derivativen Finanzinstrumenten, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben, umfassend:
  - (ha) Devisenguthaben bei Banken;
  - (hb) Kauf und Verkauf von Devisen auf Spot-Basis;
  - (hc) Kauf und Verkauf von Devisen auf Termin-Basis;
  - (hd) Kauf und Verkauf von Call- oder Put-Optionen auf Devisen und auf Devisen-Futures;
  - (he) Eingehen von Devisen-Swaps;
  - (hf) Eingehen von Devisen-Futures;
  - (hg) Kombination von Transaktionen gemäss litt. hb bis hf oben.
- 3. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 2 litt. af, bf, cg, da, ea, eb, fc und gd oben umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zur gewerbsmässigen Vertriebstätigkeit in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Die Anteile bzw. Aktien müssen grundsätzlich mit der gleichen Rücknahme bzw. Handelsfrequenz wie das jeweilige Teilvermögen zu ihrem inneren Wert zurückgenommen oder zurückgekauft werden.
- 4. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 2 litt. ae, be, cf, dc, ec, fb und gc oben umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zur gewerbsmässigen Vertriebstätigkeit in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen bzw. Organismen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Sämtliche Anteile bzw. Aktien müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen den geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 8 Ziff. 9, 10 und § 12 unten.
- 5. Bei den Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. ae, af, be, bf, cf, cg, ea, eb, ec, gc und gd oben darf es sich nicht um solche handeln, die nach Schweizer Recht als "Übriger Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren. Zudem gilt in Ergänzung zu obigen Ziff. 3 und 4, dass die kollektiven Kapitalanlagen oder Organismen nach dem Recht eines OECD Staates errichtet sein müssen.
- 6. Bei den Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. da, dc, fb und fc oben wird es sich überwiegend um Zielfonds handeln, welche durch die Schweizer Aufsichtsbehörde nicht zur gewerbsmässigen Vertriebstätigkeit in der Schweiz bewilligt sind und die aus Staaten stammen, die mangels Feststellung einer gleichwertigen Gesetzgebung und/oder Aufsicht im

Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG in der Schweiz nicht genehmigungsfähig sind. Sie dürften nach Schweizer Recht in der Regel als "Übrige Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren.

7. Die Rechtsform der Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. ae, af, be, bf, ,cf, cg, da, dc, ea, eb, ec, f b, fc, gc und gd oben ist irrelevant. Es kann sich um vertragsrechtliche kollektive Kapitalanlagen, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.
8. Die Fondsleitung kann Anteile (bzw. Aktien) von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile (bzw. Aktien) sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.
9. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als die vorstehend in Bst. a bis h genannte Anlagen investiert werden.
10. Effekten aus Neuemissionen, bei denen die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen wird, werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelten Effekten gleichgestellt. Wird die Zulassung nicht innerhalb dieser Frist erlangt, sind sie in die Begrenzung gemäss Ziff. 9 oben einzubeziehen oder innerhalb eines Monats zu verkaufen.
11. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 8 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
12. Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breitgestreuten Portfolios von Direktanlagen erlangen.
13. Der Besondere Teil dieses Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen.
14. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

## **§ 9 Flüssige Mittel**

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## **B Anlagetechniken und -instrumente**

### **§ 10 Effektenleihe**

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine Effektenleihgeschäfte.

### **§ 11 Pensionsgeschäfte**

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte.

### **§ 12 Derivate**

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den

Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Für den Teil des Fondsvermögens, der in indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 und 4 investiert ist, dürfen derivative Finanzinstrumente nur zur Deckung von Währungsrisiken eingesetzt werden. In vorgenannter Konstellation dürfen sich somit derivative Finanzinstrumente ausser zur Deckung von Währungsrisiken nicht auf die Anlagen der Kollektivanlagen gemäss § 8 Ziff. 3 und 4 beziehen. Diese Regelung gilt nicht für Index-Kollektivanlagen, sofern der Einsatz der derivativen Finanzinstrumente zur Steuerung von Marktrisiken erfolgt.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
  - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen ungeachtet des Verfalls der Derivate miteinander verrechnet werden ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
  - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wieder abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu Regeln von Bst. a) die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen, und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
  - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration- Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
  - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
  - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivate eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen, und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörenden oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsen- täglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

### **§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

### **§ 14 Belastung des Fondsvermögens**

1. Die Fondsleitung darf das Nettovermögen eines Teilvermögens mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank dürfen aber mehr als 25% des Nettovermögens eines Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Nettovermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

## **B Anlagebeschränkungen**

### **§ 15 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Das Gesamtengagement eines Teilvermögens im Verhältnis zu einer Gegenpartei darf folgende Anteile am Vermögen eines Teilvermögens nicht überschreiten:
  - (a) Bis höchstens 10% dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumente (einschliesslich Derivate) desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden;
  - (b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen; sofern das Rating "P-1" bzw. "A-1" erreicht, beträgt die Beschränkung 30%. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ga einzubeziehen.
  - (c) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist gegenüber Emittenten bzw. Gegenparteien von derivativen Finanzinstrumenten (inkl. OTC-Geschäfte) bei einem Rating von mindestens "A-", "A3" (falls die Laufzeit des Kontrakts oder Instrumentes

über 12 Monaten liegt) oder "P-1", "A-1" (falls die Laufzeit bei oder unter 12 Monaten liegt) oder einem gleichwertigen Agenturrating oder wenn die Fondsleitung die Partei bei fehlendem Rating als von gleicher Qualität einstuft auf 20% angehoben;

- (d) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn es sich bei den Aktiven um Effekten oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- (e) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (Af DB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismusfonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale);
- (f) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 30% angehoben, wenn es sich um direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a von Gesellschaften handelt, deren prozentuale Gewichtung in einem führenden Sektor-, Regionen- oder Länderindex 6.7% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Nettovermögen des Teilvermögens aller Aktien und anderen Wertpapieren des Emittenten dessen prozentuale Gewichtung im Referenzindex nicht um mehr als 50% überschreiten;
- (g) Der Anteil der Effekten und Geldmarktinstrumente derjenigen Emittenten bzw. Schuldner, die mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens ausmachen, dürfen insgesamt 70% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten. Die in Ziff. 3 lit. d, e, m und Ziff. 4 lit. b und c genannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 70% ausser Betracht;
- (h) Steht für die Verpflichtungen sowohl ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden;
- (i) Die Fondsleitung darf für Rechnung eines Teilvermögens:
  - (ia) nicht mehr als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie nicht mehr als 30% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen offenen kollektiven Kapitalanlage oder eines anderen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an einer offenen kollektiven Kapitalanlage bzw. einem anderen offenen

Organismus nicht berechnen lässt.

- (ib) nicht mehr als 20% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen geschlossenen kollektiven Kapitalanlage oder eines anderen geschlossenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion erwerben.
  - (ic) keine Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
  - (id) Die Beschränkungen der vorstehenden litt. (ia) und (ic) oben sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von den in litt. (d) und (e) oben genannten Organisationen begeben oder garantiert werden.
  - (j) Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrnehmung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen;
  - (k) Positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten mit derselben Gegenpartei können aufgerechnet werden, wenn die vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufrechnung ("Netting") erfüllt sind. Forderungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten gegen eine zentrale Clearingstelle einer Börse oder eines anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Marktes sind nicht zu berücksichtigen, wenn (i) diese einer angemessenen Aufsicht untersteht und (ii) die Kontrakte sowie die Deckung einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margenausgleich unterliegen;
  - (l) Die in lit. (a) oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 70% angehoben, wenn es sich bei den Aktiven um Effekten handelt, die von Emittenten von Schweizer Pfandbriefen begeben werden; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten derselben Emission bzw. Serie angelegt werden.
- 4.
- (a) Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
  - (b) Die in lit. (a) oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 25% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. ae, af, be, bf, gc und gd oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind.
  - (c) Die in lit. (a) oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. cf, cg, da, db, dc, ea und eb oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind.

## **§ 16 Weitere Anlagebeschränkungen**

1. Alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d oben dürfen insgesamt 30%, eine Anlage in einen einzelnen Single Hedge Funds darf jeweils 5% bzw. in einen einzelnen Fund of Hedge Funds jeweils 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
2. Anlagen in § 8 Ziff. 2 lit. eb dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
3. Private Equity Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f oben dürfen insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
4. Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d, eb und f oben dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
5. Anlagen in andere als die in Ziff. 1 oben genannten Dachfonds (Fund of Funds) sind nicht

statthaft.

6. Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen dürfen jeweils 49% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.
7. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen abweichende bzw. weitergehende Beschränkungen vorsehen.

## **§ 17 Berechnung des Nettoinventarwertes**

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil am Nettovermögen der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres und für jeden anderen im Besonderen Teil angegebenen Zeitpunkt, sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. Bei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Sachen oder Rechte oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und Grundsätze an.
3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
5. Kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Nicht kotierte kollektive Kapitalanlagen sind mit den auf dem Nettoinventarwert basierenden Rücknahmepreis zu bewerten. Sind für diese kollektiven Kapitalanlagen keine aktuellen Kurse oder Preise verfügbar, so sind sie mit dem Preis zu bewerten, der bei einem sorgfältigen Verkauf oder einer Rücknahme wahrscheinlich erzielt würde („fair value“). Die Fondsleitung wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle- und Grundsätze an.
6. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Anteilsklasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilvermögens, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 4 Dezimalstellen gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens, welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) bzw. der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden

Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen (beispielsweise aus Währungsabsicherungsgeschäften) anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen des jeweiligen Teilvermögens, getätigt wurden.

## **§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis spätestens 16:00 Uhr entgegengenommen (Cut-off-Zeit). Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zur Cut-off-Zeit eintreffen, werden auf den nächsten Auftragstag abgerechnet.
2. Der Nettoinventarwert wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktaages berechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert eines Teilvermögens ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (sog. Forward Pricing). Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 19), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen. Bei der Depotbank in der Schweiz am Auftragstag rechtzeitig eingegangene Aufträge werden auf Basis des am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. In Abweichung dazu gilt beim Teilvermögen «ZIF Immobilien Indirekt Schweiz», dass bei der Depotbank in der Schweiz am Auftragstag rechtzeitig eingegangene Aufträge auf der Basis des am übernächsten Bankwerktag (Bewertungstag) berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt werden.
3. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises erfolgt jeweils spätestens 3 Bankwerktag nach dem Auftragstag (Valutatag).
4. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens eine Ausgabekommission und/oder Ausgabespesen gemäss § 20 unten zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission und/oder Rücknahmespesen gemäss § 20 unten vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens abgezogen werden.
5. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit vorübergehend oder vollständig einstellen, bzw. ohne Angabe von Gründen einzelne Aufträge zur Zeichnung von Anteilen zurückweisen.
6. Beim Vorliegen folgender ausserordentlicher Verhältnisse kann die Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise

aufschieben:

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfälle;
  - c) wenn wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) bei umfangreichen Kündigungen, die die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen können.
7. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
8. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 6 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

### **§ 19 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar**

1. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar zusätzliche Kosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.

3. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

## **IV. Vergütungen und Nebenkosten**

### **§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger**

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland, bei der Rückgabe eine allgemeine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank oder der Vertreter oder zugunsten eines Teilvermögens erhoben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil dargestellt.
2. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds kann die Fondsleitung
  - i) die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen innerhalb der im Besonderen Teil für die

einzelnen Teilvermögen genannten Höchstgrenzen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen zur Deckung der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen, vorsehen;

ii) Die Fondsleitung kann anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z. B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betroffene Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

iii) In Zeiten stark schwankender Kurse und Transaktionskosten kann die Fondsleitung die im Besonderen Teil genannten Höchstbeträge überschreiten. Über die Entscheidung, von der Überschreitung der Höchstbeträge Gebrauch zu machen, informiert die Fondsleitung die FINMA und veröffentlicht die Entscheidung zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan ([www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)).

3. Für die Auszahlung der Liquidationsbeträge im Falle der Auflösung des Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Rücknahmepreis seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50%.

## **§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen**

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung (einschliesslich Anlageberatung) und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das jeweiligen Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zu Lasten des jeweiligen Teilvermögens eine Verwaltungskommission auf den Nettoinventarwert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, deren Maximalbeträge für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil genannt werden, in Rechnung. Die Verwaltungskommission wird auf der Basis des Nettofondsvermögen berechnet und monatlich an die Fondsleitung überwiesen (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission).

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung. Die Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- und Zentralverwahrer werden den Teilvermögen überdies separat belastet.

2. Die Fondsleitung legt im Anhang offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt.
3. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Ausübung des Fondsgeschäfts, insbesondere für die Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen, Retrozessionen an Dritte bezahlen sowie aus der dem Umbrella-Fonds bzw. einem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten zwecks Reduktion derselben auf eine vertraglich vereinbarte Höhe Rabatte direkt an Anleger leisten. Die Fondsleitung legt im Anhang offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.
5. Des Weiteren kann der Besondere Teil für die einzelnen Teilvermögen eine erfolgsabhängige Kommission ("Performance Fee") vorsehen. Bei der Erhebung einer Performance Fee ist das Prinzip der "High Water Mark" anzuwenden und die Entwicklung der Performance eines Teilvermögens mit einer Benchmark resp. Hurdle Rate zu vergleichen.
6. Die Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:

- a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion,

- oder Vereinigung des Anlagefonds;
- b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
  - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
  - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
  - g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
  - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
  - j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
7. Zusätzlich tragen die einzelnen Teilvermögen Kosten für den An- und Verkauf der Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben. Diese Kosten werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. Verkaufswert abgezogen.
  8. Die einem Teilvermögen bzw. einer Anteilsklasse direkt zuordenbaren Kosten werden direkt diesem Teilvermögen bzw. dieser Anteilsklasse belastet. Kosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Teilvermögen bzw. einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.
  9. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.
  10. Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der kollektiven Kapitalanlage mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebservice-Entschädigungen etc., die auf den für das jeweilige Teilvermögen getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Bei verbundenen Zielfonds werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt.
  11. Erwirbt die Fondsleitung Anteile von Fund of Hedge Funds, so darf dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens im Umfang von solchen Anlagen nur eine reduzierte

Verwaltungskommission von max. 0.25% p.a. des Nettoinventarwertes belastet werden.

## **V. Rechenschaftsablage und Prüfung**

### **§ 22 Rechenschaftsablage**

1. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli.
2. Die Rechnungseinheit und der erste Rechnungsabschluss sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil geregelt.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen.
4. Für die Teilvermögen ZIF Aktien Emerging Markets Passiv und ZIF Aktien Global Small Cap Passiv veröffentlicht die Fondsleitung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht.
5. Zusätzlich zum Jahresbericht und dem Halbjahresbericht (Halbjahresberichte nur für die Teilvermögen ZIF Aktien Emerging Markets Passiv und ZIF Aktien Global Small Cap Passiv) informiert die Fondsleitung die Anleger über den Nettoinventarwert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens und über denjenigen pro Anteil. Diese Information erfolgt gemäss individueller Vereinbarung mit dem Anleger.
6. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 6 bleibt vorbehalten.

### **§ 23 Prüfung**

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## **VI. Verwendung des Erfolges**

### **§ 24**

1. Ausschüttungsklassen
  - (a) Der Nettoertrag eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.
  - (b) Bis zu 30% des Nettoertrages (inkl. vorgetragener Erträge) einer Anteilsklasse können jeweils auf die neue Rechnung vor- getragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
    - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
    - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.
  - (c) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.
2. Thesaurierungsklassen
  - (a) Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung

kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.

- (b) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## **VII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

### **§ 25**

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen, wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Der Fondsvertrag und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

## **VIII. Umstrukturierung und Auflösung**

### **§ 26 Vereinigung**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten;
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben) die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
    - die Rücknahmebedingungen;
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.

- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
  - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 21 Ziff. 6 lit. a.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
  4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. für die Teilvermögen sowie die Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
  5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
  6. Die Prüfgesellschaft überprüft mittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
  7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
  8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## **§ 27 Umwandlung in eine andere Rechtsform**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
  - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
  - b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;

c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

– die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,

– die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,

– die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,

– Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechts-formspezifischer Nebenkosten der SICAV,

– die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,

– die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,

– das Publikationsorgan;

d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;

e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.

3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fonds-leitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

## **§ 28 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung**

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert in der Rechnungseinheit) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Umbrella-Fonds bzw. das betroffene Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank zu übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **IX. Änderung des Fondsvertrages**

### **§ 29**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstreckt. Die Anleger können überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **X. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **§ 30**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.  
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 14. Juni 2024 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 10. Mai 2024. Er besteht aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Der Fondsvertrag ist am 20. Februar 2006 von der damaligen Eidgenössischen Bankenkommission erstmals genehmigt worden.

**Die Fondsleitung**

UBS FUND MANAGEMENT (SWITZERLAND) AG

**Die Depotbank**

STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich

## XI. Besonderer Teil A – ZIF Geldmarkt CHF

### § 30A Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Geldmarkt CHF“. Das Teilvermögen qualifiziert als „Geldmarktfonds“ gemäss der SFA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012.

### § 31A Anteilklassen

Der ZIF Geldmarkt CHF verfügt über die folgenden Anteilklassen:

• A1	• B1	• C1
• D1	• E1	

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen. Die Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF). Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### § 32A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Hauptanlageziel dieses Teilvermögens besteht in der Erhaltung des Kollektivanlagenkapitals und strebt eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite an.
2. Das Vermögen des ZIF Geldmarkt CHF wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in Forderungswertpapiere und –wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b) (ba) die den Voraussetzungen von Ziffer 7 unten entsprechen, oder Bankguthaben auf Sicht und Zeit im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g) (ga) oder Geldmarktinstrumente im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g) (gb) des Allgemeinen Teils investiert, die auf CHF lauten und von Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b) (bc) sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Geldmarkt CHF (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:

In Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b) (ba), die den Voraussetzungen von Ziffer 7 unten entsprechen, oder Bankguthaben auf Sicht und Zeit im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g) (ga) oder Geldmarktinstrumente im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. g) (gb) des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und ausgegeben oder garantiert von Emittenten weltweit, sofern bei Anlagen, die nicht auf die Basiswährung lauten, das Währungsrisiko voll abgesichert ist.

4. Die oben erwähnten Anlagen gemäss Ziff. 2 und 3 können auch indirekt, durch den Erwerb einzelner folgender oder einer Kombination folgender Produkte getätigt werden:
  - Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), welche der Definition eines Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit oder eines Geldmarktfonds entsprechen.
  - Derivate, die der Geldmarktanlagestrategie des Teilvermögens entsprechen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

5. Ein direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffen ist nicht zulässig, auch nicht über Derivate.
6. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
7. Die Restlaufzeit der Anlagen bis zum Endfälligkeitstermin darf höchstens 2 Jahre betragen, vorausgesetzt, die bis zum nächsten Zinsfestsetzungstermin verbleibende Zeit beträgt höchstens 397 Tage (Zinsvariable Wertpapiere werden an einen Geldmarktsatz oder – index angepasst werden).

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios darf höchstens 6 Monate betragen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) (Duration) des Portfolios darf höchstens 12 Monate betragen.

8. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 oben erfolgen in Instrumente, welche von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden. Insbesondere darf ein Geldmarktinstrument nur dann als erstklassig eingestuft werden, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsrating erhalten hat, oder falls das Instrument kein Rating aufweist, dieses durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft wird.

Ausgenommen davon sind staatliche Emissionen gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. a-i KKV, bei welchen mindestens ein Investment-Grade-Rating genügt.

### **§ 33A Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

### **§ 34A Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

### **§ 35A Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

### **§ 36A Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilsklassen des Teilvermögens maximal 0.60% p.a.. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

### **§ 37A Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

### **§ 38A Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## **XII. Besonderer Teil B – ZIF Obligationen CHF Inland**

### **§ 30B Teilvermögen**

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Obligationen CHF Inland“.

### **§ 31B Anteilklassen**

Der ZIF Obligationen CHF Inland verfügt über die folgenden Anteilklassen:

• A1	• B1	• C1
• D1	• E1	• J
• K1	• M1	

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in §6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### **§ 32B Anlageziel und Anlagepolitik**

1. Das Anlageziel des ZIF Obligationen CHF Inland besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalertrag in CHF bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Obligationen CHF Inland wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in direkte und in- direkte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf CHF lauten und von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner mit Domizil in der Schweiz ausgegeben oder garantiert werden.  
Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. bc sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Obligationen CHF Inland (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils.
  - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten
  - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Die Investition in Wandel- und Optionsanleihen ist auf max. 25% beschränkt.
6. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a oben dürfen 10% des Vermögens des ZIF Obligationen CHF Inland nicht überschreiten.
7. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 lit. b oben erfolgen in Instrumente, die über eine Kreditqualität im Bereich Investmentgrade

verfügen. Fehlt ein Rating von einer offiziellen Ratingagentur so kann ein vergleichbares Bankenrating herangezogen werden.

8. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

#### **§ 33B Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

#### **§ 34B Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

#### **§ 35B Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

#### **§ 36B Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des Teilvermögens maximal 1.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

#### **§ 37B Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

#### **§ 38B Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

### **XIII. Besonderer Teil C – ZIF Obligationen CHF Ausland**

#### **§ 30C Teilvermögen**

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Obligationen CHF Ausland“.

#### **§ 31C Anteilklassen**

Der ZIF Obligationen CHF Ausland verfügt über die folgenden Anteilklassen:

• A1	• B1	• C1	• K1
• D1	• E1	• J	• M1

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

#### **§ 32C Anlageziel und Anlagepolitik**

1. Das Anlageziel des ZIF Obligationen CHF Ausland besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalertrag in CHF bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Obligationen CHF Ausland wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in direkte und in- direkte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf CHF lauten und von ausländischen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden.  
Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. bc sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Obligationen CHF Ausland (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils.
  - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Die Investition in Wandel- und Optionsanleihen ist auf max. 25% beschränkt.
6. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a oben dürfen 10% des Vermögens des ZIF Obligationen CHF Ausland nicht überschreiten.
7. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 lit. b oben erfolgen in Instrumente, die über eine Kreditqualität im Bereich Investmentgrade verfügen. Fehlt ein Rating von einer offiziellen Ratingagentur so kann ein vergleichbares Bankenrating herangezogen werden.

8. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

### **§ 33C Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

### **§ 34C Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

### **§ 35C Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

### **§ 36C Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des Teilvermögens maximal 1.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

### **§ 37C Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

### **§ 38C Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

#### XIV. Besonderer Teil D – ZIF Obligationen Euro

##### § 30D Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Obligationen Euro“.

##### § 31D Anteilsklassen

Der ZIF Obligationen Euro verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

• A1	• B1	• C1
• A1 hedged	• B1 hedged	• C1 hedged
• D1	• E1	• J
• D1 hedged	• E1 hedged	• K1
• M1		

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

##### § 32D Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Obligationen Euro besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalertrag bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Obligationen Euro wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf Euro lauten und von Emittenten weltweit ausgegeben oder garantiert werden (Wandel- und Optionsanleihen max. 25%).

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. bc sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Obligationen Euro (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils.
  - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten (Wandel- und Optionsanleihen max. 25%).
  - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a oben dürfen 10% des Vermögens des ZIF Obligationen Euro nicht überschreiten.

6. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 lit. b oben erfolgen in Instrumente, die über eine Kreditqualität im Bereich Investmentgrade verfügen. Fehlt ein Rating von einer offiziellen Ratingagentur so kann ein vergleichbares Bankenrating herangezogen werden.
7. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

#### **§ 33D Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

#### **§ 34D Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

#### **§ 35D Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

#### **§ 36D Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des Teilvermögens maximal 1.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

#### **§ 37D Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

#### **§ 38D Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil D bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## **XV. Besonderer Teil E – ZIF Obligationen Unternehmungen Euro**

### **§ 30E Teilvermögen**

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Obligationen Unternehmungen Euro“.

### **§ 31E Anteilklassen**

Der ZIF Obligationen Unternehmungen Euro verfügt über die folgenden Anteilklassen:

• A1	• B1	• C1
• A1 hedged	• B1 hedged	• C1 hedged
• D1	• E1	• J
• D1 hedged	• E1 hedged	• K1
• M1		

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### **§ 32E Anlageziel und Anlagepolitik**

1. Das Anlageziel des ZIF Obligationen Unternehmungen Euro besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalertrag bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Obligationen Unternehmungen Euro wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf frei konvertierbare Währungen lauten und von Unternehmen weltweit ausgegeben oder garantiert werden.  
Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. bc sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Obligationen Unternehmungen Euro (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils.
  - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten (Wandel- und Optionsanleihen max. 25%).
  - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Die Investition in Wandel- und Optionsanleihen ist auf max. 25% beschränkt.
6. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a oben dürfen 10% des Vermögens des ZIF Obligationen Unternehmungen Euro nicht überschreiten.

7. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 oben erfolgen in Instrumente, die über eine Kreditqualität im Bereich Investmentgrade verfügen. Fehlt ein Rating von einer offiziellen Ratingagentur, so kann ein vergleichbares Bankenrating herangezogen werden.
8. Es ist beabsichtigt, die Anlagen des Teilvermögens, die auf Fremdwährungen lauten, gegen den CHF abzusichern. Unter normalen Umständen wird eine Währungsabsicherung in der Höhe von 90-105% des Fremdwährungsanteils durchgeführt. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

### **§ 33E Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

### **§ 34E Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

### **§ 35E Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

### **§ 36E Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des Teilvermögens maximal 1.25% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

### **§ 37E Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

### **§ 38E Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil E bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## **XVI. Besonderer Teil F – ZIF Aktien Schweiz**

### **§ 30F Teilvermögen**

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Aktien Schweiz“.

### **§ 31F Anteilklassen**

Der ZIF Aktien Schweiz verfügt über die folgenden Anteilklassen:

• A1	• B1	• C1
• D1	• E1	•

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### **§ 32F Anlageziel und Anlagepolitik**

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Schweiz besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Aktien Schweiz wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in der Schweiz.  
Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien Schweiz (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
  - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

### **§ 33F Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

#### **§ 34F Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

#### **§ 35F Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

#### **§ 36F Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des Teilvermögens maximal 1.25% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

#### **§ 37F Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

#### **§ 38F Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil G bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## **XVII. Besonderer Teil G – ZIF Aktien Europa**

### **§ 30G Teilvermögen**

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF AktienEuropa“.

### **§ 31G Anteilsklassen**

Der ZIF Aktien Europa verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

• A1	• B1	• C1
• A1 hedged	• B1 hedged	• C1 hedged
• D1	• E1	
• D1 hedged	• E1 hedged	

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### **§ 32G Anlageziel und Anlagepolitik**

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Europa besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Aktien Europa wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in Europa.  
Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien Europa (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
  - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

### **§ 33G Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

### **§ 34G Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

### **§ 35G Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

### **§ 36G Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des Teilvermögens maximal 1.75% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

### **§ 37G Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

### **§ 38G Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil H bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## **XVIII. Besonderer Teil H – ZIF Aktien USA**

### **§ 30H Teilvermögen**

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Aktien USA“.

### **§ 31H Anteilklassen**

Der ZIF Aktien USA verfügt über die folgenden Anteilklassen:

- |             |             |             |
|-------------|-------------|-------------|
| • A1        | • A1 hedged |             |
| • B1        | • B1 hedged |             |
| • C1        | • C2        | • C3        |
| • C1 hedged | • C2 hedged | • C3 hedged |
| • D1        | • D2        | • D3        |
| • D1 hedged | • D2 hedged | • D3 hedged |
| • E1        | • E2        | • E3        |
| • E1 hedged | • E2 hedged | • E3 hedged |

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### **§ 32H Anlageziel und Anlagepolitik**

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien USA besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Aktien USA wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in den USA.  
Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien USA (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
  - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.

5. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

#### **§ 33H Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

#### **§ 34H Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

#### **§ 35H Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

#### **§ 36H Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des Teilvermögens maximal 1.75% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

#### **§ 37 H Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

#### **§ 38H Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil I bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## **XIX. Besonderer Teil I – ZIF Aktien Japan**

### **§ 30I Teilvermögen**

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Aktien Japan“.

### **§ 31I Anteilklassen**

Der ZIF Aktien Japan verfügt über die folgenden Anteilklassen:

• A1	• B1	• C1
• A1 hedged	• B1 hedged	• C1 hedged
• D1	• E1	
• D1 hedged	• E1 hedged	

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### **§ 32I Anlageziel und Anlagepolitik**

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Japan besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Aktien Japan wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in Japan.  
Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien Japan (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:  
Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - b) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

### **§ 331 Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

### **§ 341 Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

### **§ 351 Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

### **§ 361 Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des Teilvermögens maximal 2.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

### **§ 371 Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

### **§ 381 Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil J bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## XX. Besonderer Teil J – ZIF Aktien Emerging Markets

### § 30J Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Aktien Emerging Markets“.

### § 31J Anteilklassen

Der ZIF Aktien Emerging Markets verfügt über die folgenden Anteilklassen:

• A1	• B1	
• A1 hedged	• B1 hedged	
• C1	• C2	• C3
• C1 hedged	• C2 hedged	• C3 hedged
• D1	• D2	• D3
• D1 hedged	• D2 hedged	• D3 hedged
• E1	• E2	• E3
• E1 hedged	• E2 hedged	• E3 hedged

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### § 32J Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Emerging Markets besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Aktien Emerging Markets wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in direkte und in- direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, von Unternehmen, die ihren Sitz in einem im S&P/IFCI Composite oder im MSCI Emerging Markets Index vertretenem Land haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem dieser Länder halten oder ihre wirtschaftliche Haupttätigkeit in einem dieser Länder ausüben. Bei den indirekten Anlagen können mehrheitlich Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac zum Einsatz kommen, welche die Performance von Emerging Markets Indizes oder Einzeltiteln abbilden; daneben können in begrenztem Umfang auch kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ae und af eingesetzt werden.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien Emerging Markets (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.

- b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
  5. Die Anlagen des Teilvermögens, die nicht auf dessen Rechnungseinheit lauten, können gegen diese abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.
  6. Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko
    - a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
    - b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
    - c) der möglichen erheblichen Schwankungendes Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
    - d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Teilvermögens einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
    - e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.
  7. Bei den indirekten Anlagen mittels OTC-Derivaten besteht neben dem Risiko des Basiswertes auch ein Gegenparteirisiko. Ein Ausfall der Gegenpartei kann einen negativen Einfluss auf die Anlagerendite haben. Die Fondsleitung ist bestrebt, diese Gegenparteirisiken zu minimieren, indem bei Bestehen von Forderungen aus OTC-Geschäften von den Gegenparteien Sicherheiten einverlangt werden, welche im Konkursfall verwertet werden können.

### **§ 33J Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

### **§ 34J Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

### **§ 35J Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

### **§ 36J Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für

sämtliche Anteilsklassen des Teilvermögens maximal 2.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

**§ 37J Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

**§ 38J Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil K bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## XXI. Besonderer Teil K – ZIF Obligationen CHF 15+

### § 30K Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Obligationen CHF 15+“.

### § 31K Anteilsklassen

Der ZIF Obligationen CHF 15+ verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

• A1	• B1	• C1
• D1	• E1	

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### § 32K Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Obligationen CHF 15+ besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalertrag in CHF bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Obligationen CHF 15+ wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf CHF lauten und von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern im In- und Ausland ausgegeben oder garantiert werden.
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Obligationen CHF 15+ (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils.
  - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g.
4. Direkte oder indirekte Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen im Sinne des § 8 Ziff. 2 lit. b max. 25% des Vermögens des ZIF Obligationen CHF 15+.
5. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
6. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a oben dürfen 10% des Vermögens des ZIF Obligationen CHF 15+ nicht überschreiten.
7. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 lit. b oben erfolgen in Instrumente, die über eine Kreditqualität im Bereich Investmentgrade verfügen. Fehlt ein Rating von einer offiziellen Ratingagentur so kann ein vergleichbares Bankenrating herangezogen werden.

8. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.
9. Zum Erreichen des Anlageziels können u.a. in erheblichem Umfang derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden, namentlich Optionen auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente, Währungs- und Zinsterminkontrakte, Zinsswaps, Kreditderivate wie Credit Spread Swaps und Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Optionen auf Swaps sowie strukturierte Produkte, die gemäss diesem Paragraph sowie § 8 und § 12 des Allgemeinen Teils zulässige Anlagen beinhalten. Für den Einsatz solcher Finanzinstrumente bzw. Anlagetechniken gelten im Einzelnen die Bestimmungen von § 12 des Allgemeinen Teils sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Durch den Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente kann namentlich das ökonomische Zinsänderungsrisikos so verändert werden, dass es mit einem Portfolio, das demjenigen der Referenzindices entspricht, vergleichbar ist.

### **§ 33K Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

### **§ 34K Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

### **§ 35K Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

### **§ 36K Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des Teilvermögens maximal 1.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

### **§ 37K Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

### **§ 38K Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil M bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## XXII. Besonderer Teil L – ZIF Wandelanleihen Global

### § 30L Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Wandelanleihen Global“.

### § 31L Anteilklassen

Der ZIF Wandelanleihen Global verfügt über die folgenden Anteilklassen:

• A1	• B1	• C1
• A1 hedged	• B1 hedged	• C1 hedged
• D1	• E1	
• D1 hedged	• E1 hedged	
• C2	• D2	• E2
• C2 hedged	• D2 hedged	• E2 hedged
• C3	• D3	• E3
• C3 hedged	• D3 hedged	• E3 hedged

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### § 32L Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Wandelanleihen Global besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Wandelanleihen Global wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und ähnlichen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in anerkannten Ländern weltweit. In diesem Zusammenhang bedeutet „anerkanntes Land“ ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. bc sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Wandelanleihen Global (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
  - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

- c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und ähnlichen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in anerkannten Ländern weltweit angelegt werden.
  5. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. a oben dürfen 10% des Vermögens des ZIF Wandelanleihen Global nicht überschreiten.
  6. Allfällige Währungsrisiken können sowohl gegenüber der Rechnungseinheit (absolutes Währungsrisiko) als auch gegenüber der Währungsallokation gemäss dem Benchmark des Teilvermögens (relatives Währungsrisiko) abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

### **§ 33L Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

### **§ 34L Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

### **§ 35L Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

### **§ 36L Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilsklassen des Teilvermögens maximal 1.75% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

### **§ 37L Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

### **§ 38L Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil N bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## XXIII. Besonderer Teil M – ZIF Aktien Schweiz Passiv

### § 30M Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Aktien Schweiz Passiv“.

### § 31M Anteilklassen

Der ZIF Aktien Schweiz Passiv verfügt über die folgenden Anteilklassen:

• A1	• B1	• C1
• D1	• E1	• V1
• L2 (CHF)	• L2 (USD)	• L2 (EUR)
• L2 hedged (CHF)	• L2 hedged (USD)	• L2 hedged (EUR)
• L2 (GBP)	• L3 (CHF)	• L3 (USD)
• L2 hedged (GBP)	• L3 hedged (CHF)	• L3 hedged (USD)
• L3 (EUR)	• L3 (GBP)	
• L3 hedged (EUR)	• L3 hedged (GBP)	

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### § 32M Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Schweiz Passiv ist es, den in der Tabelle in § 6 des Allgemeinen Teils aufgeführten Referenzindex passiv nachzubilden und eine Wertentwicklung zu erreichen, welche dessen Entwicklung entspricht. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.
2. Das Vermögen des ZIF Aktien Schweiz Passiv wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in der Schweiz.  
  
Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien Schweiz Passiv (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:

- a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
  - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Soweit der Fondsvertrag für das Teilvermögen ZIF Aktien Schweiz Passiv Anlagen in Anteile anderer OGAWs oder Organismen für gemeinsame Anlagen erlaubt, dürfen insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in solche Anteile angelegt werden.
- Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

### **§ 33M Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

### **§ 34M Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

### **§ 35M Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

### **§ 36M Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des Teilvermögens maximal 0.75% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

### **§ 37M Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

### **§ 38M Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil O bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## XXIV. Besonderer Teil N – ZIF Aktien Europa Passiv

### § 30N Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Aktien EuropaPassiv“.

### § 31N Anteilklassen

Der ZIF Aktien Europa Passiv verfügt über die folgenden Anteilklassen:

• A1	• B1	• C1
• A1 hedged	• B1 hedged	• C1 hedged
• D1	• E1	• V 1
• D1 hedged	• E1 hedged	
• L2 (CHF)	• L2 (USD)	• L2 (EUR)
• L2 hedged (CHF)	• L2 hedged (USD)	• L2 hedged (EUR)
• L2 (GBP)	• L3 (CHF)	• L3 (USD)
• L2 hedged (GBP)	• L3 hedged (CHF)	• L3 hedged (USD)
• L3 (EUR)	• L3 (GBP)	
• L3 hedged (EUR)	• L3 hedged (GBP)	

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### § 32N Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Europa Passiv ist es, den in der Tabelle in § 6 des Allgemeinen Teils aufgeführten Referenzindex passiv nachzubilden und eine Wertentwicklung zu erreichen, welche dessen Entwicklung entspricht. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.
2. Das Vermögen des ZIF Aktien Europa Passiv wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in Europa.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien Europa Passiv (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
  - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Soweit der Fondsvertrag für das Teilvermögen ZIF Aktien Europa Passiv Anlagen in Anteile anderer OGAWs oder Organismen für gemeinsame Anlagen erlaubt, dürfen insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in solche Anteile angelegt werden.

Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

#### **§ 33N Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

#### **§ 34N Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

#### **§ 35N Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

#### **§ 36N Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des Teilvermögens maximal 1.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

#### **§ 37N Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

#### **§ 38N Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil P bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## XXV. Besonderer Teil O – ZIF Aktien USA Passiv

### § 300 Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Aktien USA Passiv“.

### § 310 Anteilsklassen

Der ZIF Aktien USA Passiv verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

• A1	• B1	
• A1 hedged	• B1 hedged	
• C1	• C2	• C3
• C1 hedged	• C2 hedged	• C3 hedged
• D1	• D2	• D3
• D1 hedged	• D2 hedged	• D3 hedged
• E1	• E2	• E3
• E1 hedged	• E2 hedged	• E3 hedged
• V1		
• L2 (CHF)	• L2 (USD)	• L2 (EUR)
• L2 hedged (CHF)	• L2 hedged (USD)	• L2 hedged (EUR)
• L2 (GBP)	• L3 (CHF)	• L3 (USD)
• L2 hedged (GBP)	• L3 hedged (CHF)	• L3 hedged (USD)
• L3 (EUR)	• L3 (GBP)	
• L3 hedged (EUR)	• L3 hedged (GBP)	

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### § 320 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien USA Passiv ist es, den in der Tabelle in § 6 des Allgemeinen Teils aufgeführten Referenzindex passiv nachzubilden und eine Wertentwicklung zu erreichen, welche dessen Entwicklung entspricht. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Das Vermögen des ZIF Aktien USA Passiv wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in direkte

und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in den USA.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

2. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien USA Passiv (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
  - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
3. Soweit der Fondsvertrag für das Teilvermögen ZIF Aktien USA Passiv Anlagen in Anteile anderer OGAWs oder Organismen für gemeinsame Anlagen erlaubt, dürfen insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in solche Anteile angelegt werden  

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. aa von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in den USA angelegt werden.
4. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

### **§ 330 Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

### **§ 340 Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

### **§ 350 Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

### **§ 360 Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des Teilvermögens maximal 1.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

### **§ 370 Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

### **§ 380 Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil Q bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## XXVI. Besonderer Teil P – ZIF Aktien Japan Passiv

### § 30P Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Aktien Japan Passiv“.

### § 31P Anteilklassen

Der ZIF Aktien Japan Passiv verfügt über die folgenden Anteilklassen:

• A1	• B1	• C1
• A1 hedged	• B1 hedged	• C1 hedged
• D1	• E1	• V1
• D1 hedged	• E1 hedged	
• L2 (CHF)	• L2 (USD)	• L2 (EUR)
• L2 hedged (CHF)	• L2 hedged (USD)	• L2 hedged (EUR)
• L2 (GBP)	• L3 (CHF)	• L3 (USD)
• L2 hedged (GBP)	• L3 hedged (CHF)	• L3 hedged (USD)
• L3 (EUR)	• L3 (GBP)	
• L3 hedged (EUR)	• L3 hedged (GBP)	

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### § 32P Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Japan Passiv ist es, den in der Tabelle in § 6 des Allgemeinen Teils aufgeführten Referenzindex passiv nachzubilden und eine Wertentwicklung zu erreichen, welche dessen Entwicklung entspricht. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.
2. Das Vermögen des ZIF Aktien Japan Passiv wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in Japan.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien Japan Passiv (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
  - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Soweit der Fondsvertrag für das Teilvermögen ZIF Aktien Japan Passiv Anlagen in Anteile anderer OGAWs oder Organismen für gemeinsame Anlagen erlaubt, dürfen insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in solche Anteile angelegt werden.

Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

#### **§ 33P Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

#### **§ 34P Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%

#### **§ 35P Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

#### **§ 36P Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilsklassen des Teilvermögens maximal 1.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

#### **§ 37P Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

#### **§ 38P Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil R bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## XXVII. Besonderer Teil Q – ZIF Immobilien Indirekt Global Passiv

### § 30Q Teilvermögen

Als Teil des Anlagefonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Immobilien Indirekt Global Passiv“.

### § 31Q Anteilklassen

Der ZIF Immobilien Indirekt Global Passiv verfügt über die folgenden Anteilklassen:

• A1	• B1	
• A1 hedged	• B1 hedged	
• C1	• C2	• C3
• C1 hedged	• C2 hedged	• C3 hedged
• D1	• D2	• D3
• D1 hedged	• D2 hedged	• D3 hedged
• E1	• E2	• E3
• E1 hedged	• E2 hedged	• E3 hedged
• V1		
• L2 (CHF)	• L2 (USD)	• L2 (EUR)
• L2 hedged (CHF)	• L2 hedged (USD)	• L2 hedged (EUR)
• L2 (GBP)	• L3 (CHF)	• L3 (USD)
• L2 hedged (GBP)	• L3 hedged (CHF)	• L3 hedged (USD)
• L3 (EUR)	• L3 (GBP)	
• L3 hedged (EUR)	• L3 hedged (GBP)	

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist. Der Mindestanlagebetrag ist jeweils in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### § 32Q Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Immobilien Indirekt Global Passiv besteht hauptsächlich darin, durch indirekte Anlagen in den Immobiliensektor, unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer angemessenen Liquidität einen angemessenen Anlageertrag in CHF zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Immobilien Indirekt Global Passiv wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Reglements) weltweit angelegt in indirekte Anlagen in Immobilien im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. e des Allgemeinen Teils.
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Immobilien Indirekt Global Passiv (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:

- a. Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, weltweit, jedoch maximal 15% des Fondsvermögens;
  - b. Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte von in- und ausländischen Emittenten im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - c. Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Soweit der Fondsvertrag für das Teilvermögen ZIF Immobilien Indirekt Global Passiv Anlagen in Anteile anderer OGAWs oder Organismen für gemeinsame Anlagen erlaubt, dürfen insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in solche Anteile angelegt werden

Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

### **§ 33Q Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

### **§ 34Q Ausgabe- und Rücknahmetage**

Ausgabe - bzw. Rücknahmetag ist jeder Bankarbeitstag in Zürich.

### **§ 35Q Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

### **§ 36Q Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

### **§ 37Q Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilsklassen des Teilvermögens maximal 2.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben. Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

### **§ 38Q Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

### **§ 39Q Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil S bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## XXVIII. Besonderer Teil R – ZIF Immobilien Indirekt Schweiz

### § 30R Teilvermögen

Als Teil des Anlagefonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Immobilien Indirekt Schweiz“.

### § 31R Anteilsklassen

Der ZIF Immobilien Indirekt Schweiz verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

• A1	• B1	• C1
• D1	• E1	• G
• H	• I	• Z

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist. Der Mindestanlagebetrag ist in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### § 32R Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Immobilien Indirekt Schweiz besteht hauptsächlich darin, durch indirekte Anlagen in den Schweizer Immobiliensektor, unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer angemessenen Liquidität einen angemessenen Anlageertrag in CHF zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Immobilien Indirekt Schweiz wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in:
  - a) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REIT's, Real Estate Investment Trusts) bis zu max. 30% des Teilvermögens, welche mehrheitlich in den schweizerischen Immobilienmarkt investieren.
  - b) börsengehandelte in- oder ausländische Immobilienfonds, welche mehrheitlich in den schweizerischen Immobilienmarkt investieren, oder in- oder ausländische Immobilienfonds, bei welchen die Börsenkotierung innert 6 Monaten erwartet wird, welche mehrheitlich in den schweizerischen Immobilienmarkt investieren, einschliesslich sämtlicher Immobilienfonds, welche im SXI Real Estate Funds Index enthalten sind;
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Immobilien Indirekt Schweiz (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit;
  - b) Forderungswertrechte und -wertpapiere (Obligationen, Renten, Wandel-, Optionsanleihen, etc.) von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
  - c) Anlagen in kurzfristige liquide Anlagen;
  - d) Indirekte Anlagen in schweizerische Immobilien bis zu max. 10% des Teilvermögens, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2 nicht erfüllen.
  - e) Anteile an Zielfonds, welche ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, wobei es sich nicht um Fonds handeln darf, die nach Schweizer Recht als "Übriger Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren.
  - f) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen gemäss Ziff. 2 lit. a und b und Ziff. 3 lit. a-g;

- g) Strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen gemäss Ziff. 2 lit. a und b und Ziff. 3 lit. a-g;
- 4. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als vorstehend unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.

#### **§ 33R Risikoverteilung**

In Abweichung von § 15 Ziff. 4 lit. c des Allgemeinen Teils gilt für das Teilvermögen Folgendes:

Die in § 15 Ziff. 4 lit. a des Allgemeinen Teils erwähnte Grenze von 10% ist auf 30% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 32T Ziff. 2 lit. b oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind. Die in § 15 Ziff. 3 lit. a erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 32T Ziff. 2. lit. a handelt, welche angemessen diversifiziert sind.

Die in § 16 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils erwähnte Anlagebeschränkung in Höhe von 49% findet keine Anwendung. Das Teilvermögen ZIF Immobilien Indirekt Schweiz kann vollumfänglich in kollektive Kapitalanlagen investieren.

#### **§ 34R Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

#### **§ 35R Ausgabe- und Rücknahmetage**

Ausgabe - bzw. Rücknahmetag ist jeder Bankarbeitstag in Zürich.

#### **§ 36R Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

#### **§ 37R Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

#### **§ 38R Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilsklassen des Teilvermögens maximal 2.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben. Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

#### **§ 39R Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

#### **§ 40R Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil T bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## XXIX. Besonderer Teil S – ZIF Obligationen Unternehmungen USD

### § 30S Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Obligationen Unternehmungen USD“.

### § 31S Anteilklassen

Der ZIF Obligationen Unternehmungen USD verfügt über die folgenden Anteilklassen:

• A1 hedged	• B1 hedged	• C1 hedged
• D1	• E1	• J
• D1 hedged	• E1 hedged	• K1
• M1		

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist. Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### § 32S Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Obligationen Unternehmungen USD besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalertrag bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Obligationen Unternehmungen USD wird (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) wie folgt investiert:

a) zu mindestens 2/3:

(aa) Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf USD lauten und von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben oder garantiert werden.

Die Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte gemäss (aa) erfolgen in Instrumente, die über eine Kreditqualität im Bereich Investmentgrade verfügen. Fehlt ein Rating von einer offiziellen Ratingagentur, so kann ein vergleichbares Bankenrating herangezogen werden.

(ab) oben erwähnte Anlagen gemäss (aa) können auch indirekt, durch den Erwerb einzelner folgender oder einer Kombination folgender Produkte, getätigt werden:

- Anteile an Zielfonds, einschliesslich Exchange Traded Funds („ETF“),
- Derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte

(ac) Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten sicherstellen, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss (aa) oder Zinssätze zugrunde liegen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

b) zu höchstens 1/3:

(ba) Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine etc.)

- (bb) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen etc.), die nicht die Anforderungen von (aa) oben erfüllen und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - (bc) Kurzfristige liquide Anlagen (Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit)
  - (bd) oben erwähnte Anlagen gemäss (ba) und (bb) und (bc) können auch indirekt, durch den Erwerb einzelner folgender oder einer Kombination folgender Produkte, getätigt werden:
    - Anteile an Zielfonds, einschliesslich Exchange Traded Funds („ETF“)
    - Derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte
3. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 lit. a und b oben jeweils transparent behandelt.
  4. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als vorstehend unter Ziffer 2 lit. a und b oben erwähnten Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 investiert werden.
  6. Allfällige Währungsrisiken können sowohl gegenüber der Rechnungseinheit (absolutes Währungsrisiko) als auch gegenüber der Währungsallokation gemäss dem Referenzindex des Teilvermögens (relatives Währungsrisiko), welcher in § 6 Ziffer 6 bestimmt wird, abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

### **§ 33S Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

### **§ 34S Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

### **§ 35S Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

### **§ 36S Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des Teilvermögens maximal 1.25% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

### **§ 37S Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

### **§ 38S Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil U bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

### XXX. Besonderer Teil T – ZIF Aktien Global Small Cap Passiv

#### § 30T Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Aktien Global Small Cap“.

#### § 31T Anteilsklassen

Der ZIF Aktien Global Small Cap verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

• A1	• B1	
• A1 hedged	• B1 hedged	
• C1	• C2	• C3
• C1 hedged	• C2 hedged	• C3 hedged
• D1	• D2	• D3
• D1 hedged	• D2 hedged	• D3 hedged
• E1	• E2	• E3
• E1 hedged	• E2 hedged	• E3 hedged
• L2 (CHF)	• L2 (USD)	• L2 (EUR)
• L2 hedged (CHF)	• L2 hedged (USD)	• L2 hedged
• L2 (GBP)	• L3 (CHF)	• (EUR)
• L2 hedged (GBP)	• L3 hedged (CHF)	• L3 (USD)
• L3 (EUR)	• L3 (GBP)	• L3 hedged (USD)
• L3 hedged (EUR)	• L3 hedged (GBP)	• V1

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist. Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

#### § 32T Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Global Small Cap Passiv besteht hauptsächlich darin, durch direkte und indirekte Anlagen in den Small-Cap Aktienmarkt unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer angemessenen Liquidität einen Anlageertrag in CHF in Anlehnung an den im Anhang genannten, für den Small-Cap Aktienmarkt repräsentativen Referenzindex (Benchmark) zu erzielen.
2. Das Vermögen des ZIF Aktien Global Small Cap Passiv wird (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) wie folgt investiert:
  - (a) zu mindestens 2/3 in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. (a) (aa) an Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 7 Milliarden USD (oder gleichwertig in einer anderen Währung) (Small-Cap Unternehmen).

Als indirekte Anlagen im Sinne dieses Absatzes gelten Anteile an OGAWs und anderen kollektiven Kapitalanlagen (inkl. ETF) mit Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte an Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 7 Milliarden USD (oder gleichwertig in einer anderen Wahrung). Indirekte Anlagen durfen maximal in Hohle von 10% des Vermogens des Teilvermogens gehalten werden,

(b) zu hochstens 1/3 in

(ba) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) gemass § 8 Ziff. 2 lit. (a) (aa) an Unternehmen, die die unter § 32V Ziff. 2 lit. (a) genannte Anforderung nicht erfullen. Als indirekte Anlagen im Sinne dieses Absatzes (ba) gelten Anteile an OGAWs und anderen kollektiven Kapitalanlagen (inkl. ETF) mit Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte an Unternehmen, die die unter § 32V Ziff. 2 lit. (a) genannte Anforderung nicht erfullen, wobei auch hier zu beachten ist, dass insgesamt indirekte Anlagen maximal in Hohle von 10% des Vermogens des Teilvermogens gehalten werden durfen,

(bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemass § 8 Ziff. 2 lit. (g),

(bc) Derivate auf Anlagen gemass § 32V Ziff. 2 lit. (a) und lit. (b) (ba) und (bb).

3. Es durfen hochstens 10% des Vermogens des Teilvermogens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte desselben Emittenten bzw. Geldmarktinstrumente (einschliesslich Derivate) desselben Schuldners gehalten werden. § 15 Ziff 3 (f) findet keine Anwendung.
4. Anlagen werden hauptsachlich in Fremdwahrungen getatigt. Wahrungsrisiken konnen abgesichert werden. Da keine standige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

### **§ 33T Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermogens ist der Schweizer Franken.

### **§ 34T Ausgabe- und Rucknahmekommission**

Die Ausgabekommission betragt maximal 5%.

Die Rucknahmekommission betragt maximal 3%.

### **§ 35T Ausgabe- und Rucknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rucknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

### **§ 36VT Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemass § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils betragt fur samtliche Anteilsklassen des Teilvermogens maximal 2% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemass § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

### **§ 37T Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

### **§ 38T Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil V bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## XXXI. Besonderer Teil U – ZIF Aktien Emerging Markets Passiv

### § 30U Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Aktien Emerging Markets Passiv“.

### § 31U Anteilklassen

Der ZIF Aktien Emerging Markets Passiv verfügt über die folgenden Anteilklassen:

• A1		
• A1 hedged		
• B1		
• B1 hedged		
• C1	• C2	• C3
• C1 hedged	• C2 hedged	• C3 hedged
• D1	• D2	• D3
• D1 hedged	• D2 hedged	• D3 hedged
• E1	• E2	• E3
• E1 hedged	• E2 hedged	• E3 hedged
• V1		
• L2 (CHF)	• L2 (USD)	• L2 (EUR)
• L2 hedged (CHF)	• L2 hedged (USD)	• L2 hedged (EUR)
• L2 (GBP)	• L3 (CHF)	• L3 (USD)
• L2 hedged (GBP)	• L3 hedged (CHF)	• L3 hedged (USD)
• L3 (EUR)	• L3 (GBP)	
• L3 hedged (EUR)	• L3 hedged (GBP)	

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist. Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in §6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### § 32U Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Emerging Markets Passiv ist die Wertentwicklung des MSCI Emerging Markets Index möglichst genau nachzubilden.
2. Das Vermögen des ZIF Aktien Emerging Markets Passiv wird (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) wie folgt investiert:
  - a) mindestens 80% in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a (unter Ausschluss von strukturierten Produkten), beschränkt auf

Unternehmen, die im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind. Eine Anlage kann insbesondere auch über American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs) erfolgen.

b) zu höchstens 20% in:

(ba) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a weltweit, welche die Kriterien gemäss lit. a) hiervor nicht erfüllen

(bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g

3. Bis zu maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können indirekt getätigt werden. Indirekte Anlagen im Sinne dieses Absatzes sind (i) kollektive Kapitalanlagen (inkl. ETF) auf Anlagen gemäss den Buchstaben a) und b) und (ii) Derivate auf Anlagen gemäss den Buchstaben a) und b) hiervor.
4. Soweit der Fondsvertrag für das Teilvermögen ZIF Aktien Emerging Markets Passiv Anlagen in Anteile anderer OGAWs oder Organismen für gemeinsame Anlagen erlaubt, dürfen insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in solche Anteile angelegt werden.  
  
Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 lit. a und b oben jeweils transparent behandelt.
5. Anlagen werden hauptsächlich in Fremdwährungen getätigt. Währungsrisiken können abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

### **§ 33U Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

### **§ 34U Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

### **§ 35U Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

### **§ 36U Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des Teilvermögens maximal 2% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

### **§ 37U Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

### **§ 38U Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil W bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## XXXII. Besonderer Teil V – ZIF Green Bonds Global

### § 30V Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Green Bonds Global“.

### § 31V Anteilklassen

Der ZIF Green Bonds Global verfügt über die folgenden Anteilklassen:

- A1
- A1 hedged
- D1
- D1 hedged
- L1 (CHF)
- L1 hedged (CHF)
- L1 (GBP)
- K1
- B1
- B1 hedged
- E1
- E1 hedged
- L1 (USD)
- L1 hedged (USD)
- L1 hedged (GBP)
- M1
- C1
- C1 hedged
- L1 (EUR)
- L1 hedged (EUR)
- J

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist. Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

### § 32V Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des aktiv verwalteten ZIF Green Bonds Global besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalertrag bei gleichzeitiger Risikodiversifikation sowie eine Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen und eine Erhöhung der Kapazitäten für erneuerbare Energien zu erzielen. Das Teilvermögen verfolgt den Nachhaltigkeitsansatz **thematische Anlagen** und fokussiert sich auf Anlagen, die in Bezug auf bestimmte Themenbereiche zu nachhaltigen Lösungen in der ökologischen Dimension beitragen.“ Bei der Auswahl der Anlagen soll hauptsächlich in hochwertige globale grüne Anleihen (Investment Grade) investiert werden, die auf frei konvertierbare Währungen lauten und von Regierungen und Unternehmen ausgegeben werden. Dabei kommen die nachfolgenden Kriterien kumulativ zur Anwendung:

#### 1) Ausrichtung an den ICMA Green Bonds Principles („GBP“)

Jeder Green Bond muss alle vier vom GBP definierten Prinzipien erfüllen (Siehe Ziff. 8 des Anhangs für weitere Details).

#### 2) Ausrichtung an der Climate Bond Initiative (CBI)

Die Climate Bond Initiative hat Mindestsektorkriterien für einen Emittenten definiert, um die Auswirkungen eines Green Bonds an den maximalen Temperaturanstieg von zwei Grad bis 2100 auszurichten. Der Anlageverwalter hat Zugriff auf diese Sektkriterien und die Datenbank, von der CBI, aber behält sich eine eigene Taxonomie vor. Der Anlageverwalter bewertet den Vergleich von Green Bonds mit der CBI-Taxonomie (**ESG-Integration**).

#### 3) Bewertung des ESG-Profiles des Emittenten durch den Anlageverwalter

**Emittenten aus folgenden Sektoren werden ausgeschlossen:** Thermalkohle, Ölsand, Schieferenergie, Tabak, kontroverse Waffen, Handfeuerwaffen, Militärverträge, Glücksspiel,

arktisches Öl und dessen Förderung, Pelz und spezielles Leder und Erwachsenenunterhaltung. Zudem werden Atomwaffenprojekte und Projekte mit fossilen Brennstoffen ausgeschlossen.

Neben den Restriktionskriterien des Anlageverwalters wird auch das ESG-Profil des Emittenten bewertet. Der Anlageverwalter legt eine Mindestschwelle in den Bereichen Umwelt (E), Soziales (S) oder Governance (G) sowie in Bezug auf die nachhaltige Risikobewertung fest und schliesst Emittenten aus, welche dieses Mindestschwelle nicht erreichen.

Die Beschränkung eines einzelnen Emittenten gilt als letztes Mittel, ist aber in manchen Fällen unumgänglich. Emittenten werden nur dann eingeschränkt, wenn ein Engagement als nicht durchführbar erachtet wird oder das Verhalten des Emittenten oder seine Beteiligung an bestimmten Aktivitäten wahrscheinlich nicht ändern wird.

2. Das Vermögen des ZIF Green Bonds Global wird zu mindestens 80% (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. ba des Allgemeinen Teils investiert, die auf frei konvertierbare Währungen lauten und von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern ausgegeben werden. Diese Forderungswertpapiere und – wertrechte erfüllen die oben bzw. unter Ziff. 8 des Anhangs beschriebenen Anforderungen in Bezug auf die Bereiche Umwelt, Soziales oder Governance (ESG). Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. bc sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen 80% angerechnet.
3. Bis zu insgesamt 20% des Vermögens des ZIF Green Bonds Global (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in nachstehende Nebenanlagen investiert werden. Diese Nebenanlagen müssen die oben bzw. unter Ziff. 8 des Anhangs beschriebenen Anforderungen in Bezug auf die Bereiche Umwelt, Soziales oder Governance (ESG) nicht erfüllen und werden insbesondere eingesetzt, wenn die Marktsituation dies erforderlich macht (z.B. hohe Zeichnungsnachfrage bei gleichzeitig schlechten/geringen Investitionsmöglichkeiten gemäss Ziff. 1 oben:  

Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils.

  - (a) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (einschliesslich Wandel- und Obligationsanleihen) im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - (b) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
5. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. b oben dürfen ~~25%~~ des Vermögens des ZIF Green Bonds Global nicht überschreiten.
6. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 oben erfolgen in Instrumente, die mit Investment Grade klassifiziert wurden. Fehlt ein Rating von einer offiziellen Ratingagentur so kann ein vergleichbares Bankenrating herangezogen werden.
7. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

### **§ 33V Rechnungseinheit**

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

#### **§ 34V Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

#### **§ 35V Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

#### **§ 36V Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilklassen des Teilvermögens maximal 2% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

#### **§ 37V Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

#### **§ 38V Pooling**

Pooling im Sinne von § 3 Ziff. 7 kommt für dieses Teilvermögen nicht zur Anwendung.

#### **§ 38V Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil Y bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

### XXXIII. Besonderer Teil W- ZIF Aktien Welt ex CH Passiv

#### § 30W Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds ZURICH INVEST INSTITUTIONAL FUNDS besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung „ZIF Aktien Welt ex CH Passiv“.

#### § 31W Anteilklassen

Der ZIF Aktien Welt ex CH Passiv verfügt über die folgenden Anteilklassen:

• A1	• B1	
• A1 hedged	• B1 hedged	
• C1	• C2	• C3
• C1 hedged	• C2 hedged	• C3 hedged
• D1	• D2	• D3
• D1 hedged	• D2 hedged	• D3 hedged
• E1	• E2	• E3
• E1 hedged	• E2 hedged	• E3 hedged
• V1		

Alle Klassen sind thesaurierende Klassen, deren Referenzwährung der Schweizer Franken (CHF) ist. Die Details der einzelnen Anlageklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden in § 6 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 2 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

#### §32W Anlageziele und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des ZIF Aktien Welt ex CH Passiv ist es, den in der Tabelle in § 6 des Allgemeinen Teils aufgeführten Referenzindex passiv nachzubilden und eine Wertentwicklung zu erreichen, welche dessen Entwicklung entspricht. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Das Vermögen des ZIF Aktien Welt ex CH Passiv wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) angelegt in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit weltweit (ex Schweiz).

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. ac sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

2. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des ZIF Aktien Welt ex CH Passiv (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
  - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 1 oben erfüllen.
  - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. g des Allgemeinen Teils.
3. Soweit der Fondsvertrag für das Teilvermögen ZIF Aktien Welt ex CH Passiv, Anlagen in Anteile an- derer OGAWs oder Organismen für gemeinsame Anlagen erlaubt, dürfen insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in solche Anteile angelegt werden  
 Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, müssen dabei auf konsolidierter Basis in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit weltweit (ex Schweiz) angelegt werden.
4. Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.
5. Der Anteil der Effekten und Geldmarktinstrumente derjenigen Emittenten bzw. Schuldner, die mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens ausmachen, dürfen insgesamt 60% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten. Die in § 15 Abs. 3 Ziff. 3 lit. d, e, m und Ziff. 4 lit. b und c genannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% ausser Betracht.

### **§ 33W Rechnungseinheit**

**Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.**

### **§ 34 W Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli. Das erste Rechnungsjahr für das Teilvermögen ZIF Aktien Welt ex CH Passiv läuft bis zum 31. Juli 2025.

### **§ 35W Ausgabe- und Rücknahmekommission**

Die Ausgabekommission beträgt maximal 5%.

Die Rücknahmekommission beträgt maximal 3%.

### **§ 36W Ausgabe- und Rücknahmespesen**

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 1% zur Deckung der Nebenkosten, vorbehaltlich § 20 Ziff. 2 iii).

### **§ 37W Verwaltungskommission**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für sämtliche Anteilsklassen des Teilvermögens maximal 1.00% p.a. Eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 21 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils wird nicht erhoben.

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

### **§ 38W Performance Fee**

Es wird keine Performance Fee erhoben.

**§ 39W Genehmigung**

Der vorliegende Besondere Teil Z bildet Teil des durch die FINMA genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

## **ANHANG**

Stand: Juni 2024

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des Zurich Invest Institutional Funds.

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger.

### **1. Informationen über die Fondsleitung**

#### **1.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung**

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

#### **Verwaltungsrat**

Michael Kehl, Präsident  
Dr. Daniel Brüllmann, Vizepräsident,  
Francesca Gigli Prym, Mitglied  
Dr. Michèle Sennhauser, Mitglied  
Franz Gysin, Mitglied  
Werner Strebel, Mitglied  
Andreas Binder, Mitglied

#### **Geschäftsleitung**

Eugène Del Cioppo, Präsident der Geschäftsleitung  
Thomas Schärer, stellvertretender Präsident der Geschäftsleitung, Head of ManCo Substance & Oversight  
Hubert Zeller, Head WLS – Client Management  
Yves Schepperle, Head WLS – Products  
Urs Fäs, Head Real Estate CH  
Georg Pfister, Head Operating Office, Finance & HR  
Marcus Eberlein, Head Investment Risk Control  
Thomas Reisser, Compliance & Operational Risk Control

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 423 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 339 301 .

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen;
- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

#### **1.2 Anlageberatung**

Die Zurich Invest AG, Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich, wurde für sämtliche Teilvermögen des Umbrella-Fonds, bei welchen sie nicht als Anlageverwalter tätig ist, als Anlageberater ohne Entscheidungsfähigkeit beauftragt.

Die Zurich Invest AG berät die Fondsleitung u.a. bei der Suche, Auswahl und Ersatz der externen Anlageverwalter und unterstützt die Fondsleitung bei deren Überwachung. Des Weiteren berät die Zurich Invest AG die Fondsleitung bei der Ausgestaltung und Strukturierung der Teilvermögen und beim Liquiditätsmanagement.

### **1.3 Übertragung weiterer Teilaufgaben**

Die Fondsleitung hat Teile der Fondsbuchführung an die STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich, übertragen. Die STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich zeichnet sich durch eine mehrjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der STATE STREETBANK INTERNATIONAL GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich, abgeschlossener Vertrag.

## **2. Informationen über die Depotbank**

Als Depotbank fungiert die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 72 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution under Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich (die „Bank“) ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Bank (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften der Bank im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Fondsleitung des Fonds weitergegeben werden. Mit der Zeichnung eines Anteils erklärt sich der Anleger damit einverstanden, dass die Fondsleitung und jede im Namen des Fonds handelnde Person, alle Informationen über den Verwahrungs-ort und die Anzahl der Anteile einsehen darf. Diese Dienstleistungserbringer und die Fondsleitung sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in der Schweiz abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Damit einher gehen folgende Risiken: Settlementrisiken d. h. nicht fristgerechte Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren, Länderrisiko im Falle der Insolvenz und, speziell in Emerging Markets, politische Risiken. Die Depotbank haftet den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Bei der Drittverwahrung im Ausland sind die Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts anwendbar. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

## **3. Zahlstelle**

Zahlstelle ist die Depotbank, die STATE STREET BANK INTERNATIONALGMBH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, CH-8027Zürich.

## **4. Prüfgesellschaft**

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

## **5. Zusätzliche Nettoinventarberechnung**

Es wird kein zusätzlicher Nettoinventarwert berechnet.

## **6. Ausgabe- Rücknahmekommission**

Zurzeit werden keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.

## **7. Risikohinweise und Due Diligence Prozess**

### **7.1 Liquiditätsrisikomanagement**

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Um das Recht der Anlegerin auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (Art. 78 Abs. 2 KAG) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit und andererseits der Teilvermögen in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung Prozesse definiert und implementiert, welche unter anderem die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Liquiditätsrisiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditätsschwellenwerten auf Ebene Teilvermögen, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte und von Fachstellen der UBS Gruppe geprüfte Modelle ab. Die Liquiditätsschwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

### **7.2 Kreditderivate**

Kreditderivate sind als sog. asymmetrische Derivate in ihrer Grundkonzeption mit anderen OTC-Derivaten vergleichbar. Neben dem Gegenpartei- und dem Marktrisiko beinhalten Kreditderivate jedoch besondere Risiken, die auf die hohe Konzentration der Marktteilnehmer, die komplexe Bewertbarkeit der Instrumente und eine gewisse Rechtsunsicherheit zurückzuführen sind. Die Fondsleitung ist bemüht, diese Risiken durch adäquate Massnahmen zu minimieren. Dennoch können in Einzelfällen Rechtsstreitigkeiten darüber, inwiefern zugrundeliegende Kreditrisiken tatsächlich abgedeckt sind, nicht ausgeschlossen werden. Stellt sich heraus, dass die Risiken doch nicht abgedeckt waren, kann dem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ein zusätzlicher Verlust entstehen.

### **7.3 High Yield Bonds**

Bei Wertpapieren von Emittenten (High Yield Bonds), die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten ("Non-Investment Grade") aufweisen und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann so- gar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

### **7.4 Hedge Funds, Fund of Hedge Funds - Risikohinweis**

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. long Positionen), werden bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktiven teils in erheblichem Umfang leer verkauft und wird durch teils erhebliche Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine teils erhebliche Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und -swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Indirekte Anlagen in Hedge Funds können überdies in Form strukturierter Produkte (z.B. Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie) erfolgen. In dem Umfang als ein Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

## 7.5 Fund of Hedge Funds - Due Diligence Prozess

Die Zielfonds der einzelnen Fund of Hedge Funds bewegen sich in einem relativ unregulierten Umfeld und geniessen einen hohen Freiheitsgrad bezüglich der von ihnen verwendeten Strategien, Anlageinstrumente und Anlagetechniken. Der sorgfältigen Auswahl der einzelnen Fund of Hedge Funds kommt deshalb hohe Bedeutung zu.

Der Anlageverwalter sucht laufend nach optimalen Anlagemöglichkeiten in seinem Fund of Hedge Fund Universum. Die Selektion von Anlagemöglichkeiten erfolgt mittels quantitativer wie qualitativer Kriterien in einem mehrstufigen Prozess (Due Diligence). Die Vorselektion erfolgt hauptsächlich aufgrund der untenstehenden quantitativen Kriterien. In der Selektion werden die untenstehenden qualitativen Kriterien mit einbezogen. Bei der Endauswahl erfolgt eine detaillierte Analyse aller Aspekte, in der Regel inklusive Gespräch mit dem Manager.

Der quantitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse der historischen Rendite und des Risikos
- Analyse des maximalen Verlustes in einer Periode (Maximum draw down)
- Analyse der Anzahl positiver und negativer Monate

Der qualitative Teil der Analyse umfasst unter anderem:

- Analyse von Anlagestrategie, Anlageprozess und Portfoliokonstruktion respektive Diversifikation des Portfolios;
- Analyse der Organisation;
- Analyse der fachlichen Qualifikationen der Vermögensverwalter;
- Studium der vertraglichen Details (Prospekt);
- Analyse der Transparenz, Verfügbarkeit der Informationen (Prospekt, Portfolio, Qualität des Reporting etc.);
- Analyse des Umfeldes (Prüfgesellschaft, Depotbank, Fondsadministrator, andere Gegenparteien).

Das Portfolio der Fund of Hedge Funds soll insgesamt eine diversifizierte Stil-Allokation aufweisen welche die oben erwähnten Voraussetzungen möglichst optimal erfüllt.

Durch die laufende Überwachung der Fund of Hedge Funds und dem regelmässigen Kontakt zu deren Manager sollen, negative Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

## 7.6 Geldmarktfonds - Risikohinweis

Geldmarktfonds sind hauptsächlich folgenden Risiken ausgesetzt:

- Geldmarktfonds investieren in Anlagen, die grundsätzlich leicht handelbar sind und daher unter normalen Umständen zu ihrem Marktwert verkauft werden können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in gewissen Extremsituationen (z.B. Marktturbulenzen) die Handelbarkeit der Anlagen des Fonds eingeschränkt ist. In solchen Situationen können die Anlagen des Fonds nur mit einem Verlust verkauft werden, was zu einer Wertverminderung des Fonds führt.
- Investitionen in Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.
- Zinsschwankungen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Kauf von Derivaten bestimmte Risiken birgt, die sich negativ auf die Performance des Teilvermögens auswirken können.

## 7.7 Anlagen in Emerging Markets

### Emerging Markets

Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden.

Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Teilvermögens einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

### Volksrepublik China

Bei Anlagen in die Volksrepublik China („VR China“) können Aktien oder andere Beteiligungspapiere aller Kategorien erworben werden von Unternehmen mit Sitz oder dem überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der VR China, inklusive China A-Aktien.

China A-Aktien sind Wertpapiere, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen kotiert sind. China A-Aktien lauten auf Renminbi und können nur von Inländern oder ausländischen institutionellen Investoren mit dem sog. Qualified Foreign Institutional Investor Status („QFII“) über das unten beschriebene Shanghai Stock Connect Programm erworben werden. Die derzeitige QFII-Regulierung sieht Regelungen betreffend Anlagerestriktionen, minimale Halteperioden und die Repatriierung von Kapital und Erträgen vor. Insbesondere die Repatriierung von Kapital und Erträgen durch ausländische Investoren kann eingeschränkt oder von behördlichen Bewilligungen abhängig sein. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass in der Zukunft weitere Restriktionen verhängt werden. Die Börsen von Shanghai und Shenzhen sind derzeit noch in einer Entwicklungsphase.

Es kann auch in an anderen chinesischen Börsen kotierte Wertpapiere investiert werden, sofern diese Börsen etabliert und von der FINMA anerkannt sind.

Die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China sind Entwicklungsmärkte, welche rasch wachsen und raschen Veränderungen unterliegen. Das chinesische Wertpapier- und Gesellschaftsrecht ist relativ jung und kann weiteren Änderungen und Entwicklungen unterworfen sein. Solche Änderungen können rückwirkend in Kraft treten und können auf die Anlagen der Teilvermögen negative Auswirkungen haben.

## Shanghai-Hongkong Stock Connect Programm

Über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Programm ("Stock Connect Programm") kann direkt in bestimmte zulässige China A-Aktien investiert werden. Das Stock Connect Programm ist ein Wertpapierhandels- und Clearingprogramm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Ltd. ("HKEx"), der Shanghai Stock Exchange ("SSE") und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited ("ChinaClear") entwickelt wurde. Ziel ist der gegenseitige Zugang zu den Aktienmärkten von Hongkong und der VR China.

Im Rahmen des Stock Connect Programms können ausländische Anleger bestimmte auf der SSE notierte China A-Aktien (bekannt als Northbound Trading) handeln, vorbehaltlich der derzeit geltenden Vorschriften für den Northbound Trading Link. Umgekehrt haben Anleger auf dem chinesischen Festland die Möglichkeit, über die SSE und Clearinghäuser in Shanghai (Southbound Trading) an ausgewählten, an der HKEx notierten Wertpapieren zu partizipieren. Die SSE-Wertpapiere umfassen den Umfang aller zum massgeblichen Zeitpunkt im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten China A-Aktien. Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss den geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Anwendungsbereich des Stock Connect Programms ausgeschlossen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des entsprechenden Teilvermögens zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, wenn der Vermögensverwalter beispielsweise ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Rahmen des Stock Connect Programms herausgenommen wurde.

Weitere Informationen zum Stock Connect Programm erhalten Sie auf der HKEx-Website.

## 8. Nachhaltigkeitsstrategie - ZIF Green Bonds Global

Das Teilvermögen verfolgt den Nachhaltigkeitsansatz **thematische Anlagen** und fokussiert sich auf Anlagen, die in Bezug auf bestimmte Themenbereiche zu nachhaltigen Lösungen in der ökologischen Dimension beitragen. Bei der Auswahl der Anlagen soll hauptsächlich in hochwertige globale grüne Anleihen (Investment Grade) investiert werden, die auf frei konvertierbare Währungen lauten und von Regierungen und Unternehmen ausgegeben werden. Dabei kommen die nachfolgenden Kriterien kumulativ zur Anwendung:

**Kriterium 1 – Ausrichtung an den ICMA Green Bonds Principles („GBP“ - <https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/>)**

Jeder Green Bond muss alle vier vom GBP definierten Prinzipien erfüllen:

- Verwendung der Erlöse: 90% der Erlöse müssen für alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung, nachhaltiges Wasser, grüne Gebäude, kohlenstoffarmen Verkehr oder andere grüne Kategorien verwendet werden. Die Verwendung einer Zweitmeinung und/oder CBI-Zertifizierung wird dringend bevorzugt, **Anlagen in bestimmte Sektoren wie z. B. Tabak, fossile Brennstoffe, Kernenergie usw. (Ausschlusskriterien) werden ausgeschlossen.**
- Projektbewertung: Es muss einen klaren Prozess geben, wie Projekte identifiziert und welche Kriterien verwendet werden
- Verwaltung der Erlöse: Erlöse müssen vom allgemeinen Konto des Emittenten getrennt werden, so dass die Erlöse jederzeit nachvollziehbar sind
- Reporting: Der Emittent muss mindestens einmal jährlich über den Erlös des Green Bonds berichten. Die Verwendung von ökologischen Key Performance Indicators (eKPIs) gemäss der Definition des GBP wird stark bevorzugt. Die Prüfung dieses Berichts durch Dritte wird dringend empfohlen.

## **Kriterium 2 – Ausrichtung an der Climate Bond Initiative (CBI - <https://www.climatebonds.net/standard/taxonomy>)**

Die Climate Bond Initiative hat Mindestsektorkriterien für einen Emittenten definiert, um die Auswirkungen eines Green Bonds an den maximalen Temperaturanstieg von zwei Grad bis 2100 auszurichten. Der Anlageverwalter hat Zugriff auf diese Sektkriterien und die Datenbank, von der CBI, aber behält sich eine eigene Taxonomie vor. Der Anlageverwalter bewertet den Vergleich von Green Bonds mit der CBI-Taxonomie (**ESG-Integration**).

## **Kriterium 3 – Bewertung des ESG-Profiles des Emittenten durch den Anlageverwalter**

**Emittenten aus folgenden Sektoren werden ausgeschlossen:** Thermalkohle, Ölsand, Schieferenergie, Tabak, kontroverse Waffen, Handfeuerwaffen, Militärverträge, Glücksspiel, arktisches Öl und dessen Förderung, Pelz und spezielles Leder und Erwachsenenunterhaltung. Zudem werden Atomwaffenprojekte und Projekte mit fossilen Brennstoffen ausgeschlossen.

Neben den Restriktionskriterien des Anlageverwalters wird auch das ESG-Profil des Emittenten bewertet. Der Anlageverwalter legt eine Mindestschwelle in den Bereichen Umwelt (E), Soziales (S) oder Governance (G) sowie in Bezug auf die nachhaltige Risikobewertung fest und schliesst Emittenten aus, welche dieses Mindestschwelle nicht erreichen.

Die Beschränkung eines einzelnen Emittenten gilt als letztes Mittel, ist aber in manchen Fällen unumgänglich. Emittenten werden nur dann eingeschränkt, wenn ein Engagement als nicht durchführbar erachtet wird oder das Verhalten des Emittenten oder seine Beteiligung an bestimmten Aktivitäten wahrscheinlich nicht ändern wird.

### **Nichteinhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien**

Die Teilvermögen investieren grundsätzlich nur in nachhaltige Anlagen. Falls die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann, beispielsweise infolge von speziellen Marktsituationen oder mangelnder Verfügbarkeit von Finanzprodukten, Kapitalmarkttransaktionen, fehlerhafter Ableitung, Interpretation oder Lieferung der von Drittanbietern bezogenen ESG-Analysen und -Unternehmensdaten kann nach Abzug der flüssigen Mittel und Derivaten bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen investiert werden, welche die oben beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen.

### **Risiken im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitskriterien**

**Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Daten- und Indexanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches Risiko für die Anleger darstellen, da Nachhaltigkeitsdaten zu wesentlichen Teilen von qualitativen Einschätzungen der herangezogenen externen Datenanbietern geprägt sind.** Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich der nachhaltigen Anlagen kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen. Dies erschwert einerseits die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzinstrumente. Andererseits ist die Nachvollziehbarkeit der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess eingeschränkt, da dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen zukommt. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen bzw. Emittenten selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind.

Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann das Vermögen eines Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei den Anlagen ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsansätzen getätigt werden, eine andere Wertentwicklung und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen

im Anlageprozess eines Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein Teilvermögen von der Benchmark abweicht, vorteilhafte Anlagen nicht getätigt oder ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt werden. Dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilvermögens auswirken.

### **Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht**

Der jährliche Nachhaltigkeitsbericht zum Teilvermögen wird von Zurich Invest AG unter [www.zurichinvest.ch](http://www.zurichinvest.ch) veröffentlicht.

### **9. Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur**

Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen können auch wie ein Fund of Funds Anteile an zahlreichen Zielfonds erwerben. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Wesentliche Vor- und Nachteile gegenüber Direktanlagen sind:

#### **Vorteile:**

- tendenziell breitere Risikostreuung;
- geringere Volatilität;
- umfassendes Selektionsverfahren des Anlageverwalters nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds;
- Kollektivanlageinstrumente ermöglichen es auch Anlegern, welche aufgrund allfälliger hoher Mindesteinlagen keinen direkten Zugang zu Zielfonds haben oder ihre Engagements aus anderen Grün- den limitieren wollen, zu investieren.

#### **Nachteile:**

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten anfallen;
- dem Dachfonds werden gewisse Kosten (Verwaltungskommission der Fondsleitung, Prüfungskosten, Kosten für Inventarwertberechnung etc.) belastet, welche bereits bei den Zielfonds anfallen, d.h.

diese Kosten können doppelt anfallen, einmal im Dachfonds und einmal in den Umbrella-Fonds, in die der Dachfonds sein Vermögen investiert.

### **10. Retrozessionen und Rabatte**

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können zur Deckung von Dienstleistungen bei der Ausübung des Fondsgeschäfts, insbesondere für die Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen, Retrozessionen an Dritte bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. einem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- Mindestanlagevolumen in eine kollektiven Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen
- Bestimmte Höhe der vom Anleger generierten Gebühren
- Erwartete Mindestanlagedauer
- Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Fonds

#### **11. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen**

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens ist die Internetplattform der fundinfo AG [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

#### **12. Verkaufsrestriktionen**

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anteile der Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Umbrella-Fonds bzw. in die Teilvermögen investieren können.

#### **13. Quellensteuerrückforderung durch die Fonds**

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann durch die Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

#### **14. Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer**

## **Informationsaustausch) (gültig ab 1.1.2017)**

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

### **15. FATCA**

Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als registered deemed compliant FFI im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

### **16. Besteuerung von Anlagen in der Volksrepublik China**

Erträge aus Anlagen in oder aus der VR China, insbesondere Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, können (ggf. auch rückwirkend) einer Steuer unterliegen, für deren Erhebung ggf. keine eindeutigen Richtlinien vorliegen. Die Steuervorschriften in der VR China unterliegen zudem kurzfristigen Änderungen, möglicherweise mit Rückwirkung. Änderungen oder Unklarheiten der Steuervorschriften und Praktiken können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das entsprechend investierte Vermögen der jeweiligen Teilvermögen verringern.

Es ist der Fondsleitung unter Umständen nicht möglich, für die entsprechenden Teilvermögen von Steuervergünstigungen aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der VR China bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen in der VR China zu profitieren.

Gegebenenfalls sind gewisse Erträge aus Anlagen in der VR China durch ausländische Anleger vorläufig von einer Besteuerung befreit, ohne dass ein Beendigungszeitpunkt für diese Befreiung bekannt ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine solche vorläufige Steuerbefreiung auch künftig Bestand hat bzw. nicht aufgehoben wird, ggf. mit Rückwirkung.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, jederzeit im eigenen Ermessen Rückstellungen für potentielle Steuern oder Gewinne eines Teilvermögens zu bilden, welches in Anlagen aus oder in der VR China investiert, was sich auf die Bewertung des jeweiligen Teilvermögens auswirken kann.

In Anbetracht der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Erträge aus Anlagen in der VR China besteuert werden und der Möglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in der VR China ändern und dass Steuern ggf. auch rückwirkend erhoben werden, können sich die für das jeweilige Teilvermögen gebildeten Steuerrückstellungen, sofern überhaupt gebildet, als zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als übermässig oder unzureichend erweisen. Folglich können die Anleger des jeweiligen Teilvermögens je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der tatsächlichen Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des betreffenden Teilvermögens bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslücke zwischen tatsächlichen Rückstellungen und den endgültigen Steuerschulden, mit denen das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert des betroffenen Teilvermögens während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermässigen Rückstellungen nicht neu berechnet.

### **17. Benchmark/Referenzindex für das Teilvermögen ZIF Aktien Global Small Cap Passiv**

Benchmark/Referenzindex für das Teilvermögen ZIF Aktien Global Small Cap Passiv ist der MSCI Global Small Cap Referenzindex.